



# Prospekt

für den Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus

## SEB Fund 5

mit seinem aktuellen Teilfonds

**SEB Danish Mortgage Bond Fund**

---

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010

R.C.S Luxembourg K54

**November 2018**

## **Wichtiger Hinweis**

Andere als im Prospekt oder im Verwaltungsreglement enthaltene Informationen und Erläuterungen dürfen nicht erteilt werden.

Die SEB Investment Management AB haftet nicht, falls und soweit davon abweichende Informationen oder Erläuterungen abgegeben werden.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den derzeitigen Gesetzen und Praktiken im Grossherzogtum Luxemburg und gelten vorbehaltlich zukünftiger Änderungen dieser Gesetze oder Praktiken.

Der vorliegende Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), dem Verwaltungsreglement und dem geprüften Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist ihm der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds beizufügen.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot der Teilfonds und ihrer Anteilklassen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Personen, die sich im Besitz dieses Prospekts befinden, und Personen, die Anteile gemäss diesem Prospekt zeichnen möchten, sind selbst dafür verantwortlich, sich über die geltenden Gesetze und Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebiets zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Anleger sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen und Folgen im Zusammenhang mit der Beantragung, dem Besitz, dem Umtausch und der Veräusserung von Anteilen sowie über die anwendbaren devisenrechtlichen Vorschriften und Steuern des Landes informieren, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen oder in dem sie ansässig oder wohnhaft sind.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung der Anteile durch eine Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbreitet werden darf.

Die Verbreitung des vorliegenden Prospekts setzt in bestimmten Ländern möglicherweise voraus, dass er in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder angegebenen Sprachen übersetzt wird.

## Glossar

Der folgende Überblick wird in seiner Gesamtheit anhand der detaillierteren Angaben in anderen Teilen des vorliegenden Prospekts näher bestimmt.

<b>Basiswährung</b>	Die Währung, auf welche die verschiedenen Teilfonds lauten und die für jeden Teilfonds in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» festgelegt ist.
<b>Niederlassung</b>	SEB Investment Management AB, Niederlassung Luxemburg
<b>Zentralverwaltung</b>	The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
<b>Klasse/Anteilklasse</b>	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds getrennte Klassen von Anteilen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die aber jeweils eine eigene Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, eigene Mindestanlagebeträge, eine eigene Ausschüttungspolitik oder sonstige eigene Merkmale gelten können.
<b>Besicherungspolitik</b>	Die Besicherungspolitik für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements für SEB Investment Management AB
<b>Commitment-Verfahren</b>	Das Commitment-Verfahren ermittelt sämtliche Engagements in Derivaten, als ob es sich um direkte Anlagen in deren Basiswerten handeln würde, nach Berücksichtigung von Aufrechnung oder Absicherung. Das Marktengagement in Derivaten darf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, sodass das Gesamtengagement des Teilfonds an den Aktien-, Anleihen- und Geldmärkten nicht höher sein darf als 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.
<b>Konsolidierungswährung</b>	Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der US-Dollar.
<b>CSSF</b>	Die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde « <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> »
<b>Verwahrstelle</b>	Skandinaviska Enskilda Banken S.A.

<b>Richtlinie 2009/65/EG</b>	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>ESMA</b>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, vormals der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden
<b>FATCA</b>	US-amerikanischer «Foreign Account Tax Compliance Act»
<b>FATF</b>	Arbeitsgruppe «Bekämpfung der Geldwäsche»
<b>Feeder-OGAW</b>	(Financial Action Task Force) Ein Teilfonds, der wie in Kapitel 9 des Gesetzes definiert als OGAW-Feeder-Teilfonds gilt
<b>Finansinspektionen</b>	Die schwedische Finanzaufsichtsbehörde
<b>Fonds</b>	SEB Fund 5 ist gemäss dem Gesetz als Investmentfonds ( <i>FCP – fonds commun de placement</i> ) organisiert. Er umfasst mehrere Teilfonds. Der Begriff «Fonds» ist, je nach Sachlage, im allgemeinen Teil des Prospekts als der gesamte Umbrella-Fonds SEB Fund 5 oder einer seiner Teilfonds auszulegen.
<b>Institutioneller Anleger</b>	Ein Organismus oder eine Organisation im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes, wie beispielsweise Kreditinstitute, Fachleute des Finanzsektors – einschliesslich Anlagen in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag von Dritten, bei denen es sich ebenfalls um Anleger im Sinne dieser Definition oder gemäss einem Vermögensverwaltungsmandat handelt -, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, luxemburgische und internationale Kapitalanlagegesellschaften und qualifizierte Holdinggesellschaften, regionale und lokale Behörden.
<b>KIID</b>	Wesentliche Anlegerinformationen in Bezug auf eine Anteilklasse
<b>Gesetz</b>	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	SEB Investment Management AB, entweder direkt oder durch ihre Niederlassung handelnd, je nach Sachlage

<b>Verwaltungsreglement</b>	Das Verwaltungsreglement des Fonds, wie zu gegebener Zeit abgeändert
<b>Mitgliedstaat</b>	Ein Mitgliedstaat/Mitgliedstaaten der EU. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes, aber keine Mitgliedstaaten der EU sind, werden innerhalb der von diesem Abkommen und zugehörigen Rechtsakten festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig angesehen.
<b>NIW - Nettoinventarwert je Anteil</b>	Der Wert je Anteil einer Klasse, der in Übereinstimmung mit den jeweiligen im vorliegenden Prospekt und dem Verwaltungsreglement erläuterten Vorschriften ermittelt wird
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>Prospekt</b>	Der aktuell gültige Prospekt des Fonds, wie zu gegebener Zeit abgeändert und aktualisiert
<b>RCS</b>	Das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>
<b>Referenzwährung</b>	Die Währung, auf welche die jeweilige Klasse der Teilfonds lautet
<b>SEB Group</b>	Die Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) und alle ihre Tochtergesellschaften
<b>Teilfonds</b>	Ein getrenntes Portfolio von Vermögenswerten, das gemäss einem bestimmten Anlageziel angelegt wird  Die Teilfonds unterscheiden sich untereinander hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik, ihre Basiswährung und/oder ein anderes bestimmtes Merkmal. Die Detailinformationen zu jedem Teilfonds sind in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» angegeben. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds einzurichten; in diesem Fall wird Teil II des Prospekts aktualisiert. Jeder Teilfonds kann mehr als eine Klasse umfassen.
<b>OGA</b>	Organismus für gemeinsame Anlagen
<b>OGAW</b>	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
<b>Anteilinhaber</b>	Der Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds
<b>Anteile</b>	Anteile an einem Teilfonds

**Bewertungstag**

Dieser Tag ist, sofern für den betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben wird, ein Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember und des 31. Dezember («Bankgeschäftstag»).

**Value at Risk oder VaR**

Das Value-at-Risk-Verfahren ermöglicht eine Schätzung des maximalen potenziellen Verlusts über einen bestimmten Zeitraum und mit einem bestimmten Konfidenzniveau, d.h. einer bestimmten Wahrscheinlichkeit. Bei OGAW beträgt der entsprechende Zeitraum in der Regel 1 Monat / 20 Geschäftstage und das Konfidenzniveau 99 %.

Ein Beispiel: Eine VaR-Schätzung von 3 % für einen Zeitraum von 20 Tagen bei einem Konfidenzniveau von 99 % bedeutet, dass der maximal zu erwartende prozentuale Verlust des Teilfonds innerhalb der nächsten 20 Tage mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % bei 3 % liegen dürfte.

**Internetseite der Niederlassung**

[www.sebgroup.lu](http://www.sebgroup.lu)

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. DER FONDS .....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeine Informationen .....	9
2. Beteiligte Parteien.....	10
2.1. Darstellung der beteiligten Parteien .....	10
2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien .....	12
2.2.1. Die Verwaltungsgesellschaft .....	12
2.2.2. Die Zentralverwaltung und Zahlstelle.....	12
2.2.3. Die Anlageverwalter .....	13
2.2.4. Die globale Vertriebsstelle .....	13
2.2.5. Die Verwahrstelle .....	13
3. Anlageziel und Anlagepolitik.....	17
3.1. Zulässige Vermögenswerte.....	18
3.2. Anlagebeschränkungen für zulässige Vermögenswerte .....	22
3.3. Nicht zulässige Anlagen .....	28
3.4. Techniken des effizienten Portfoliomanagements.....	28
3.4.1. Wertpapierleihe .....	29
3.4.2. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte .....	30
3.5. Auswahl der Kontrahenten.....	31
3.6. Sicherheitenmanagement .....	32
4. Hinweise zu Risiken.....	36
4.1. Allgemeine Informationen.....	36
4.2. Risikofaktoren.....	36
4.3. Risikomanagementverfahren .....	41
5. Anteile .....	42
5.1. Anteilklassen .....	42
5.1.1. Anlegergruppen .....	43
5.1.2. Verfügbare Währungen .....	44
5.1.3. Ausschüttungspolitik .....	44
5.1.4. Absicherungspolitik .....	44
5.1.5. Verfügbare Klassen.....	45
5.1.6. Namensanteile .....	45
5.2. Ausgabe von Anteilen .....	45
5.2.1. Ausgabebeschränkungen .....	46
5.2.2. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	48
5.2.3. Late Trading und Market Timing .....	48
5.3. Rücknahme von Anteilen .....	49
5.3.1. Zwangsrücknahme von Anteilen .....	49
5.4. Umtausch von Anteilen .....	50
5.5. Orderannahmefrist .....	51
6. Gebühren.....	51
7. NIW-Berechnung .....	52
8. Zusammenlegungen .....	53
9. Laufzeit und Auflösung von Teilfonds und des Fonds .....	53
9.1. Laufzeit und Auflösung von Teilfonds .....	53
9.2. Laufzeit und Auflösung des Fonds .....	54
10. Besteuerung des Fonds und der Anteilinhaber .....	55
11. Informationen für Anteilinhaber.....	59
11.1. Prospekt, Verwaltungsreglement und KIID .....	59
11.2. Berichte und Jahresabschlüsse .....	59
11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise .....	59

11.4. Mitteilungen an die Anteilinhaber .....	60
11.5. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds.....	60
11.6. Grundsätze.....	60
12. Datenschutz.....	63
13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebliche Sprache .....	65
<b>II. DER TEILFONDS.....</b>	<b>66</b>
SEB Danish Mortgage Bond Fund.....	66
1. Anlageziel und Anlagepolitik .....	66
2. Risikoprofil und Risikomanagementverfahren.....	67
2.1. Risikoprofil.....	67
2.2. Risikomanagementverfahren .....	67
3. Typischer Anleger .....	68
4. Basiswährung des Teilfonds .....	68
5. Verfügbare Klassen.....	68
6. Gebühren .....	69
6.1. Verwaltungsgebühr .....	69
6.2. Performancegebühr.....	69
7. Orderannahmefrist/Bearbeitung von Anträgen.....	71
8. Der Anlageverwalter.....	72
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	73

# **I. DER FONDS**

## **1. Allgemeine Informationen**

SEB Fund 5 ist ein offener Investmentfonds («FCP» – «*Fonds commun de placement*»), der gemäss Teil I des Gesetzes zugelassen ist. Der Fonds erfüllt die Kriterien eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Der Fonds wurde am 2. Dezember 1987 auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer K 54 eingetragen.

Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt mit Wirkung vom 10. November 2017 geändert und am 10. November 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)* veröffentlicht.

Der Fonds umfasst mehrere Teilfonds, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der für die einzelnen Teilfonds jeweils gültigen Anlagepolitik angelegt werden. Die Rechte der Anteilhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds sind auf das Vermögen des Teilfonds begrenzt. Das Vermögen eines Teilfonds kann ausschliesslich im Zusammenhang mit den Rechten der Anteilhaber dieses Teilfonds in Anspruch genommen werden. Jeder Teilfonds ist als separate Einheit zu betrachten.

Die den Teilfonds zugeflossenen Gelder werden von der Verwaltungsgesellschaft oder, falls zutreffend, vom benannten Anlageverwalter unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen (die «zulässigen Vermögenswerte») angelegt.

Als gemeinsame Eigentümer sind die Anteilhaber proportional zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile am Vermögen der Teilfonds beteiligt. Alle Anteile des Teilfonds sind gleichberechtigt. Gemäss dem Gesetz stellt die Zeichnung von Anteilen ein Einverständnis aller Bedingungen und Bestimmungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements dar.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts stehen den Anteilhabern sechs Teilfonds zur Verfügung. Bei Auflegung weiterer Teilfonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

## 2. Beteiligte Parteien

### 2.1. Darstellung der beteiligten Parteien

R.C.S.-Nummer	RCS Luxembourg K54
Verwaltungsgesellschaft	SEB Investment Management AB SE-106 40 Stockholm Stjärntorget 4 169 79 Solna Schweden
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	
Vorsitzender	Johan Wigh Advokat, Geschäftsführender Gesellschafter Advokatfirman Törngren Magnell KB Sandemarsvägen 18 122 60 Enskede Schweden
Mitglieder	Magnus Wallberg, Chief Financial Officer, Abteilung Life and Investment Management Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden  Karin Thorburn Professor für Finanzen an der Norwegian School of Economics in Bergen Starefossveien 58 A 5019 Bergen Norwegen  Jenny Askfelt Ruud Berater von Ratos AB Äppelviksv 5 167 53 Bromma Schweden
Niederlassung	SEB Investment Management AB, Niederlassung Luxemburg 4, rue Peternelchen L-2370 Howald

Zentralverwaltung  
(beinhaltend die Funktion der  
Administrations-, Register- und  
Transferstelle) und Zahlstelle in  
Luxemburg

The Bank of New York Mellon SA/NV Niederlassung  
Luxemburg  
2-4, rue Eugène Ruppert  
L-2453 Luxemburg

Anlageverwalter des

SEB Danish Mortgage Bond Fund

Skandinaviska Enskilda Banken Danmark,  
Bernstoffsgade 50,  
DK-1577 Kopenhagen V

Globale Vertriebsstelle

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)  
Kungsträdgårdsgatan 8  
SE-106 40 Stockholm

Vertreter und Zahlstellen ausserhalb  
Luxemburgs

Die vollständige Liste der Vertreter und Zahlstellen  
ausserhalb Luxemburgs ist kostenlos am Sitz der  
Verwaltungsgesellschaft, an der Adresse der  
Niederlassung und auf der Internetseite der  
Niederlassung erhältlich

Verwahrstelle

Skandinaviska Enskilda Banken S.A.  
4, rue Peternelchen  
L-2370 Howald

Zugelassener Wirtschaftsprüfer des  
Fonds (hiernach der  
«Wirtschaftsprüfer»)

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg

## **2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien**

### **2.2.1. Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Fonds wird im Namen der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft, SEB Investment Management AB, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. Mai 1978 in Form einer schwedischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AB) gegründet. Sie wurde von der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen zur Verwaltung von OGAW sowie zur diskretionären Verwaltung von Finanzinstrumenten und Anlageportfolios im Rahmen des schwedischen OGAW-Gesetzes (SFS 2004:46) zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem als Verwalter alternativer Investmentfonds für die Verwaltung alternativer Investmentfonds im Rahmen des schwedischen AIFM-Gesetzes (SFS 2013:561) zugelassen. Sie hat ihren Geschäftssitz in Solna.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt SEK 1.500.000.

Das Ziel der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung, der Administration, der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) und zusätzlichen Diensten sowie in der diskretionären Verwaltung von Finanzinstrumenten und Anlageportfolios.

In Bezug auf den Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft für die folgenden Aufgaben zuständig: Anlageverwaltung, Administration und Vermarktung. Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben im Sinne einer effizienten Verwaltung auf eigene Verantwortung auf dritte Parteien übertragen, wobei Kontrolle und Koordination bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Tätigkeit hauptsächlich in Schweden aus und hat eine Niederlassung in Luxemburg eingerichtet. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und der zentralen Verwaltung werden von der Niederlassung durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann direkt oder über die Niederlassung agieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder durch den Leiter der Niederlassung vertreten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds. Diese Fonds sind namentlich auf der Internetseite der Niederlassung aufgeführt.

### **2.2.2. Die Zentralverwaltung und Zahlstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat – unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und Kontrolle – die nachstehend eingehender erläuterte Funktion der Zentralverwaltung, die die Funktionen der Administrations-, Register- und Transferstelle beinhaltet, auf eigene Kosten teilweise an The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, übertragen.

The Bank of New York Mellon SA/NV wurde in Belgien als «Société anonyme/naamloze vennootschap» am 30. September 2008 gegründet. Ihre Luxemburger Niederlassung ist im

Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, Registre de Commerce et des Sociétés, unter der Handelsregisternummer B 105 087 eingetragen (die «Administrationsstelle» bzw. «Register- und Transferstelle»).

In ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle führt sie bestimmte administrative Aufgaben, einschliesslich der Berechnung des NIW der Anteile und der Bereitstellung von Abrechnungsdiensten in Verbindung mit der Fondsverwaltung aus.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle führt sie alle Zeichnungen, Rücknahmen, Übertragungen und Umtauschvorgänge von Anteilen durch und trägt diese Transaktionen im Anteilinhaberregister des Fonds ein.

Gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der anschliessenden Aktualisierung des Prospekts falls erforderlich Teile ihrer Aufgaben an Unternehmen delegieren.

Ausserdem wurde auf The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, die Funktion der Zahlstelle des Fonds übertragen. In dieser Eigenschaft ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg, dafür verantwortlich, die Zeichnungsgelder in Bezug auf Anteilsausgaben zu vereinnahmen und Zahlungen in Bezug auf Anteilsrücknahmen und Dividenden vorzunehmen.

### **2.2.3. Die Anlageverwalter**

Für einige Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft, wie in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» aufgeführt, die Aufgaben der Anlageverwaltung für jeden Teilfonds an verschiedene Anlageverwalter übertragen.

Der Anlageverwalter setzt die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds um, trifft Anlageentscheidungen und passt letztere fortlaufend, in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Interessen des betreffenden Teilfonds an die Marktentwicklung an.

Weitere Angaben zu den Anlageverwaltern sind für jeden Teilfonds in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» dargelegt.

Der Anlageverwalter darf seinerseits mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf eigene Kosten und Verantwortung Unterverwalter mit allen oder einigen Aufgaben der Verwaltung jedes Teilfonds beauftragen.

### **2.2.4. Die globale Vertriebsstelle**

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur globalen Vertriebsstelle des Fonds bestellt.

### **2.2.5. Die Verwahrstelle**

Gemäss der Verwahrstellenvereinbarung vom 27. April 2016 (die «Verwahrstellenvereinbarung») wurde die Skandinaviska Enskilda Banken S.A. zur Verwahrstelle des Fonds (die «Verwahrstelle») ernannt.

Bei der Skandinaviska Enskilda Banken S.A. handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit errichtete börsennotierte Gesellschaft (société anonyme) nach Luxemburger Recht. Ihr eingetragener Geschäfts- und Verwaltungssitz befindet sich in 4, rue Peternelchen, L-2370 Howald, Luxemburg. Sie ist gemäss Luxemburger Recht für sämtliche Bankgeschäfte zugelassen.

Die Verwahrstelle wurde dazu ernannt, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und der Verwahrstellenvereinbarung das Vermögen des Fonds zu verwahren, wozu die Verwahrung von Finanzinstrumenten, das Führen von Aufzeichnungen und die Überprüfung des Eigentums anderer Vermögenswerte des Fonds sowie die wirksame und angemessene Kontrolle der Cashflows des Fonds gehören.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) dass der Wert der Anteile gemäss luxemburgischem Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) dass die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft befolgt werden, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zum luxemburgischen Gesetz und/oder dem Verwaltungsreglement; (iv) dass bei Transaktionen bezüglich der Vermögenswerte des Fonds jegliche Vergütungen innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds zurücküberwiesen werden; und (v) dass die Erträge des Fonds gemäss luxemburgischem Gesetz und dem Verwaltungsreglement eingesetzt werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und auf unabhängige Art und Weise sowie ausschliesslich im Interesse der Anleger. Die Verwahrstelle analysiert basierend auf anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und auf ihren Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten fortlaufend potenzielle Interessenkonflikte, die sich bei der Ausübung ihrer Funktionen ergeben können. Zu berücksichtigen ist, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle jeweils Konzerngesellschaften der SEB Group sind. Daher haben beide Richtlinien und Verfahrensweisen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie (i) sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus dieser Verbindung ergeben, identifizieren und (ii) sämtliche angemessenen Schritte unternehmen, um derlei Interessenkonflikte zu vermeiden. Sofern sich ein durch die Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle als Konzerngesellschaften entstehender Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt steuern, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anleger auszuschliessen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die Verwahrstelle Informationen über Fonds, die theoretisch missbraucht werden könnten (und daher zu potenziellen Interessenkonflikten führen könnten). Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die Interessen anderer Kunden der SEB Group, ob diesbezüglich nun Transaktionen in den gleichen Wertpapieren eingegangen oder sonstige Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungsangebote, die einen Interessenkonflikt gegenüber anderen Kontrahenten der Fonds/Fondsmanager schaffen könnten, sowie die

Interessen der Angestellten der Verwahrstelle, die auf eigene Rechnung Transaktionen ausführen. Potenzielle Interessenkonflikte innerhalb der SEB Group sind des Weiteren zu nicht marktüblichen Preisen angebotene Verwahrstellendienste und eine unlautere Einflussnahme auf die Verwaltung und den Verwaltungsrat der Fonds/die Fondsmanager durch die Verwahrstelle und umgekehrt.

Um eventuelle Interessenkonflikte zu mindern, wurde daher sichergestellt, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion physisch, hierarchisch und systematisch von anderen Funktionen der Verwahrstelle getrennt werden, um Informationsbarrieren (information firewalls) zu schaffen. Darüber hinaus verfügt die Verwahrfunktion über ein Mandat und ein Veto, mit denen unabhängig von sonstigen Aufgaben Fondskunden genehmigt oder abgelehnt werden können, und die Verwahrstelle verfügt über eigene Ausschüsse ausschliesslich zur Eskalation von Angelegenheiten rund um die Verwahrfunktion, bei denen sonstige Funktionen mit potenziellen Interessenkonflikten nicht repräsentiert werden.

Weitere Angaben zur Steuerung, Überwachung und Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte sind in den Anweisungen zum Umgang mit Interessenkonflikten der Skandinaviska Enskilda Banken S.A. vorzufinden, die auf folgender Internetseite abgerufen werden können:  
[http://sebgroupl.lu/siteassets/about-seb/policies/sebsa\\_conflict\\_of\\_interest.pdf](http://sebgroupl.lu/siteassets/about-seb/policies/sebsa_conflict_of_interest.pdf)

Gemäss den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und dem Gesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und, um eine effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die sich für eine Verwahrung eignen und der Verwahrstelle ordnungsgemäss für Verwahrzwecke anvertraut wurden, sowie ihre Zuständigkeiten im Hinblick auf die Dokumentation und Überprüfung der Eigentümerschaft sonstiger Vermögenswerte des Fonds auf einen oder mehrere Beauftragte, der/die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit bestellt wird/werden, teilweise oder ganz übertragen.

Um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden, geht die Verwahrstelle sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung als auch auf die fortlaufende Überwachung des betreffenden Beauftragten mit der gleichen gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, unabhängig davon, ob ein Auftraggeber der SEB Group angehört oder nicht. Darüber hinaus werden die Bedingungen, zu denen ein Auftraggeber bestellt wird, bei dem es sich um ein Mitglied der SEB Group handelt, zum Fremdvergleichsgrundsatz ausgehandelt, um die Interessen der Anleger zu wahren. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen, und sollte sich dieser Interessenkonflikt nicht neutralisieren lassen, werden dieser Interessenkonflikt sowie die damit zusammenhängenden Entscheidungen den Anlegern gegenüber offengelegt und der Prospekt entsprechend aktualisiert. Eine aktualisierte Liste der Beauftragten kann auf folgender Internetseite vorgefunden werden:

<http://sebgroupl.lu/siteassets/corporations-and-institutions/global-custody-network.pdf>

Schreibt das Gesetz eines Drittstaates die Verwahrung von Finanzinstrumenten durch eine lokale Einheit vor und entspricht keine dieser lokalen Einheiten den Anforderungen von Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) Punkt i) des Gesetzes in Bezug auf die Übertragung von Verwahrfunktionen, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen auf eine solche lokale Einheit in dem

laut dem Gesetz des Drittstaates vorgeschriebenen Masse übertragen, solange es keine lokalen Einheiten gibt, die die vorstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur auf Beauftragte übertragen werden, die einen angemessenen Schutzstandard bieten, muss die Verwahrstelle bei der Auswahl und der Ernennung eines Beauftragten, auf den sie einen Teil ihrer Aufgaben zu übertragen gedenkt, mit aller gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäss den Anforderungen des Gesetzes vorgehen, und sie muss bei der regelmässigen Überprüfung und fortlaufenden Überwachung eines Beauftragten, auf den sie einen Teil ihrer Aufgaben übertragen hat, sowie der Vorkehrungen des Beauftragten in Zusammenhang mit den auf ihn übertragenen Sachverhalten weiterhin mit aller gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere ist eine Beauftragung nur möglich, wenn der Beauftragte bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben jederzeit die Vermögenswerte des Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle selbst und von den eigenen Vermögenswerten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen getrennt behandelt. Die Haftung der Verwahrstelle wird aufgrund einer derartigen Übertragung ihrer Aufgaben, sofern das Gesetz und/oder die Verwahrstellenvereinbarung nichts anderes vorsehen, nicht beeinträchtigt.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben und über eventuelle Interessenkonflikte, von der Verwahrstelle übertragene Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Aufgaben ergeben, stehen den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern für den Verlust eines von ihr und/oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments. Im Falle eines Verlusts eines solchen Finanzinstruments hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument ähnlicher Art oder den entsprechenden Betrag an den Fonds zurückzuerstatten. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, wenn dieser Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen ungeachtet aller zumutbaren gegenläufigen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern für alle sonstigen Verluste, die sich aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Bezug auf eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz und/oder der Verwahrstellenvereinbarung, ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Für den Fall, dass die Verwahrstelle freiwillig von ihrer Funktion zurücktritt oder von der Verwaltungsgesellschaft abberufen wird, muss die Verwahrstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorstehend aufgeführten Kündigungsfrist durch eine ihr nachfolgende Verwahrstelle ersetzt werden, bei der die Vermögenswerte des Fonds hinterlegt werden sollen und die die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Ernennet die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine solche nachfolgende Verwahrstelle, kann die Verwahrstelle die CSSF hierüber in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift die ggf. erforderlichen Massnahmen zur Auflösung des Fonds, sollte innerhalb von zwei (2)

Monaten nach Ablauf der vorstehend aufgeführten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine nachfolgende Verwahrstelle bestellt worden sein.

### **3. Anlageziel und Anlagepolitik**

Soweit hiernach nicht anders bestimmt, verstehen sich in diesem Abschnitt Verweise auf den «Fonds» als Verweise auf einen «Teilfonds». Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für jeden einzelnen Teilfonds nur insofern, als sie mit dessen spezifischer Anlagepolitik, wie in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» dargelegt, vereinbar sind.

Das Hauptziel jedes Teilfonds besteht darin, direkt und/oder indirekt in übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte, wie im Abschnitt 3.1. unten beschrieben, zum Zwecke der Streuung von Anlagerisiken und der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums zu investieren. Die Anlageziele der Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den nachfolgend festgelegten Anlagebeschränkungen verfolgt.

Darüber hinaus können einige Teilfonds in Instrumente investieren, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds emittiert werden. Das Währungsrisiko dieser Instrumente kann abgesichert werden. Insofern es zu Währungsabsicherungsgeschäften kommt, werden diese in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» aufgeführt. In Anbetracht der praktischen Herausforderungen solcher Geschäfte leistet die Verwaltungsgesellschaft keine Garantie für den Erfolg einer solchen Absicherung. Weitere Angaben hierzu werden in Abschnitt 4.2. «Risikofaktoren» und insbesondere in dem Absatz «Absicherungsrisiko» gemacht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die von ihr verwalteten Fonds den von ihr befolgten Ethik- und/oder Nachhaltigkeitsgrundsätzen entsprechen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Kriterien für nach ethischen und nachhaltigen Gesichtspunkten investierende Fonds ändern können. Anleger können mehr über die von der Verwaltungsgesellschaft befolgten Nachhaltigkeitsgrundsätze auf der Internetseite der Niederlassung in Erfahrung bringen.

Wenn ein OGAW mehr als einen Teilfonds umfasst, ist im Sinne dieses Abschnitts jeder Teilfonds als separater OGAW anzusehen.

### **3.1. Zulässige Vermögenswerte**

Der Fonds darf ausschliesslich investieren in

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der eine ordnungsgemässe Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, der eine ordnungsgemässe Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
  - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit ordnungsgemässer Funktionsweise, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, enthalten;
  - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;

Die unter c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind an einer Börse notiert oder werden an einem geregelten Markt in Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Australien (einschliesslich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa gehandelt.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

- e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, einschliesslich Exchange Traded Funds («ETFs»), im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
  - derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Anteilinhabern in den anderen OGA garantierte Schutzniveau dem Schutzniveau für Anteilinhaber von OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für das getrennte Halten von Vermögenswerten sowie für Kreditnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäss ihrem Verwaltungsreglement oder ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt sein dürfen;

#### Einlagen bei einem Kreditinstitut

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieses Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;

#### Derivative Finanzinstrumente

g) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Absatz a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um in den Absätzen a) bis h) beschriebene Instrumente oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäss den Anlagezielen investieren darf;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.

In Fällen, in denen das Derivat automatisch oder nach Ermessen des Fonds im Barausgleich abgerechnet wird, ist der Fonds von der Verpflichtung, das entsprechende zugrunde liegende Instrument zur Abdeckung zu halten, entbunden. Als akzeptabel geltende Abdeckungsinstrumente sind nachstehend unter Abschnitt 3.5. beschrieben.

Der Fonds kann indexbezogene Kontrakte eingehen, um ein schnelles und kosteneffizientes Engagement an den zugrunde liegenden Märkten zu erzielen, vorausgesetzt, dass die diesen Anlagen zugrunde liegenden Indizes öffentlich verfügbar und transparent sind sowie zuvor festgelegten Regeln und Zielen unterliegen, die alle den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) entsprechen.

Innerhalb der Grenzen des vorstehenden Absatzes g) kann sich der Fonds aller derivativen Finanzinstrumente bedienen, die nach dem Gesetz und/oder gemäss von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben zugelassen sind.

Besondere Vorschriften gelten für die folgenden Derivate:

- Volatilitätsindex-Futures

Wenn der Fonds Volatilitätsindex-Futures einsetzt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Volatilitätsindex-Futures müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- Die zugrunde liegenden Aktienindizes müssen die im nachfolgenden Abschnitt 3.2. genannten Diversifizierungsregeln erfüllen;
- Der Fonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihm erlaubt, die eingegangenen Risiken angemessen zu berücksichtigen.
- Credit Default Swaps

Credit Default Swaps können unter anderem dazu eingesetzt werden, Kreditrisiken abzusichern, die sich aus den vom Fonds erworbenen Schuldpapieren ergeben. In diesem Falle können die vom Fonds aus einer Anleihe mit einem vergleichsweise hohen Bonitätsrisiko aufgelaufenen Zinssätze zum Beispiel gegen die Zinssätze einer Anleihe mit einem geringeren Kreditrisiko getauscht werden. Der Vertragspartner kann gleichzeitig dazu verpflichtet sein, die Anleihe zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder einen Barausgleich zu leisten, wenn ein zuvor festgelegtes Ereignis, wie z.B. die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, eintritt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus befugt, Transaktionen vorzunehmen, die nicht zu Absicherungszwecken erfolgen. Bei dem Vertragspartner muss es sich um ein Finanzinstitut mit erstklassigem Rating handeln, das sich auf derartige Transaktionen spezialisiert hat. Credit Default Swaps müssen über ausreichende Liquidität verfügen. Die nachfolgend festgelegten Anlagebeschränkungen gelten sowohl für die dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Schuldpapiere als auch für den jeweiligen Emittenten.

Credit Default Swaps sind einer regelmässigen, auf übersichtlichen und transparenten Verfahrensweisen basierenden Prüfung zu unterziehen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer kontrollieren die Übersichtlichkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung. Werden im Rahmen der Kontrollmassnahmen Abweichungen festgestellt, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, dass der Situation Abhilfe geschaffen wird.

- Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein Kontrakt, bei dem ein Kontrahent einer anderen Partei die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Referenzvermögenswerts überträgt, Zinserträge, Gebühren, Marktgewinne oder -verluste aufgrund der Kursentwicklung und Kreditverluste eingeschlossen. Ein Teilfonds kann eine oder mehrere TRS-Transaktionen eingehen, um sein

Engagement in einem Referenzvermögenswerts zu erhöhen oder zu verringern sowie die vorhandenen Long-Positionen bzw. -Engagements abzusichern.

Sofern nicht in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» anders angegeben, setzt der Fonds keine Total Return Swaps ein.

Keiner der Teilfonds ist derzeit in TRS oder derivativen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Merkmalen engagiert. Der Prospekt wird gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Wiederverwertung («SFTR») überarbeitet, bevor ein Teilfonds TRS verwenden kann.

Alle Erträge aus TRS fliessen wieder dem jeweiligen Teilfonds zu.

Gegenparteien von TRS haben keine Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlagen im Portfolio jedes Teilfonds oder über die Basiswerte derivativer Finanzinstrumente. Vom Teilfonds getätigte Anlagen bedürfen in keinem Fall der Genehmigung des Kontrahenten.

Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

- durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und

veröffentlicht, und um einen Rechtsträger, der im Rahmen einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Der Fonds kann zur Erhaltung der Liquidität im besten Interesse der Anteilhaber zusätzlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten.

Ferner kann das Vermögen des Fonds in alle anderen zulässigen Vermögenswerte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Bestimmungen des Verwaltungsreglements investiert werden.

Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als diejenigen investieren, die vorstehend in diesem Abschnitt genannt wurden.

### **3.2. Anlagebeschränkungen für zulässige Vermögenswerte**

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt:

- 1) Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
- 2) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Begrenzungen in Punkt 1), Punkt 8) und Punkt 9) darf der Fonds keine der folgenden Kombinationen vornehmen, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen der folgenden einzigen Emittenten investiert werden:

- Anlagen in von diesem Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Emittenten, oder
- Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit diesem Emittenten ergeben.

- 3) Die Begrenzung von 10 % gemäss Punkt 1) kann auf maximal 35 % erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4) Die unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldpapiere auf maximal 25 % angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen und auf den Schutz der Inhaber von Schuldpapieren gerichteten Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldpapiere stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldpapiere die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten bevorzugt zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den unter diesem Punkt erwähnten Schuldpapieren eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Die unter Punkt 3) und 4) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der vorstehend unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40 % ein.

Die unter den Punkten 1), 2), 3) und 4) festgelegten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die vom gleichen Emittenten begeben wurden, oder in gemäss den Punkten 1), 2), 3) und 4) vorgenommenen Einlagen oder derivativen Instrumenten bei bzw. von diesem Emittenten 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

5) Ungeachtet der vorgenannten Beschränkungen darf der Fonds entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, durch einen Mitgliedstaat der OECD, der G20, durch Singapur oder Hongkong oder durch eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus einer einzelnen Emission 30 % des Gesamt-Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

6) Unbeschadet der nachfolgend festgelegten Grenzen wird die vorstehend unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10 % für Investitionen in Anteile und/oder Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten auf maximal 20 % angehoben, falls das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldpapierindex auf folgender Basis nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, falls dies durch ausserordentliche Marktumstände gerechtfertigt erscheint, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung einnehmen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist lediglich für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Die unter Punkt 6) aufgeführten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40 % einbezogen werden.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

7) Der Fonds kann Anteile an OGAW und/oder anderen, in Abschnitt 3.1. e) erwähnten OGA, einschliesslich ETFs, erwerben, sofern nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen eines einzelnen OGAW oder anderen OGA angelegt sind.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Erwirbt der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder anderen OGA bezüglich der in diesem Abschnitt 3.2. genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Investiert der Fonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die direkt oder mittels Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge erheben.

Jeder Teilfonds kann in alle Arten von ETFs investieren, sofern die Anlagepolitik dieser ETFs weitgehend mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmt. Solche ETFs können aktiv oder passiv verwaltet werden und müssen jederzeit mit den geltenden Richtlinien und Vorschriften bezogen auf die Richtlinie 2009/65/EG übereinstimmen. Bei der Anlage in offene ETFs wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter jederzeit die in diesem Abschnitt angeführten Beschränkungen für Anlagen in andere OGAW und OGA einhalten.

#### **Spezifische anwendbare Vorschriften**

- **Wechselseitige Anlagen in Teilfonds**

Jeder Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds («Ziel-Teilfonds») zeichnen, erwerben und/oder halten, unter dem Vorbehalt, dass:

1.1. der Ziel-Teilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der wiederum in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und

1.2. insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb erwogen wird, gemäss seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA angelegt sein dürfen; und

1.3. etwaige mit den jeweiligen Wertpapieren verbundene Stimmrechte unbeschadet der entsprechenden Massnahmen für die Abschlüsse und Jahres- und Halbjahresberichte so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und

1.4. der Wert dieser Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem sie von dem Fonds gehalten werden, keinesfalls zur Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen hinzugezogen wird; und

1.5. es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungsgebühren/Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen kommt, weil sowohl der Teilfonds, der in dem Ziel-Teilfonds angelegt hat, als auch dieser Ziel-Teilfonds Gebühren erheben.

- **Master- und Feeder-Strukturen für Teilfonds**

Abweichend von den genannten Bestimmungen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen (i) Teilfonds auflegen, die entweder die Kriterien eines Feeder-OGAW oder eines Master-Fonds erfüllen, oder (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-Fonds umwandeln.

Falls zutreffend, wird Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» für den jeweiligen Teilfonds entsprechend aktualisiert.

#### Einlagen bei Kreditinstituten

8) Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen eines einzelnen Emittenten investieren.

#### Derivative Finanzinstrumente

9) Das Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten und bei Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements darf insgesamt 10 % seines Nettovermögens, falls der Kontrahent ein vorstehend erwähntes Kreditinstitut ist, oder 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen nicht überschreiten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass sein Gesamtengagement in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Ausfallrisiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Das allgemeine Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte darf zusammengefasst die unter Artikel 43 des Gesetzes festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Sofern der Index die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements näher erläuterten Kriterien erfüllt, werden die Basiswerte von indexbasierten Finanzderivaten in Bezug auf die unter den

vorstehend aufgeführten Punkten festgelegten Anlagegrenzen nicht kumuliert. Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist Letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften der Einschränkungen in diesem Abschnitt zu berücksichtigen.

#### Maximales Engagement je Emittent

10) Der Fonds darf keine der folgenden Kombinationen vornehmen, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzigen Emittenten investiert werden:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der unter Punkt 1) erwähnten Grenze von 10 % je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der unter Punkt 8) erwähnten Grenze von 20 % unterliegen, und/oder
- iii) ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten und bei Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement, die mit ein und demselben Emittenten erfolgen, die der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10 % beziehungsweise 5 % je Emittent unterliegen.

Der Fonds darf keine der folgenden Kombinationen vornehmen, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 35 % seines Nettovermögens in einen einzigen Emittenten investiert werden:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der unter vorstehendem Punkt 3) erwähnten Grenze von 35 % je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Anlagen in bestimmten Schuldpapieren ein und desselben Emittenten, die der unter Punkt 4) erwähnten Grenze von 25 % je Emittent unterliegen, und/oder
- iii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der unter Punkt 8) erwähnten Grenze von 20 % unterliegen, und/oder
- iv) ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds von mehr als 35 % seines Nettovermögens bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement, die mit ein und demselben Emittenten erfolgen, die der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10 % oder 5 % je Emittent unterliegen.

Zulässige Vermögenswerte, die von ein und derselben Unternehmensgruppe ausgegeben wurden

11) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Ermittlung der gemäss Artikel 43 des Gesetzes beschriebenen Berechnungsgrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

12) Der Fonds darf kumuliert nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsbeschränkungen zulässiger Vermögenswerte ein und desselben Emittenten

13) Die Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds tätig wird, die in den Geltungsbereich von Teil I des Gesetzes oder der Richtlinie 2009/65/EG fallen, darf keine Stimmrechtsanteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Der Fonds darf Folgendes nicht erwerben:

- i) mehr als 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- ii) mehr als 10 % der Schuldpapiere ein und desselben Emittenten;
- iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten;
- iv) mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Einschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder Geldmarktinstrumente oder von OGAW/OGA oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Vorstehend aufgeführte Obergrenzen entfallen für:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU begeben oder garantiert wurden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden;
- d) durch den Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine solche Holding nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der EU in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes sowie in den Absätzen 1) und 2) von Artikel 48 des Gesetzes festgeschriebenen Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, gilt entsprechend Artikel 49.

Wenn die in diesem Abschnitt 3.2. aufgeführten Beschränkungen aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Verwaltungsgesellschaft unter

gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber bei ihren Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel verfolgen, dieser Situation abzuhelpfen.

Soweit die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung sichergestellt ist, darf jeder neu aufgelegte Teilfonds für die Dauer von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in diesem Abschnitt 3.2. festgelegten Beschränkungen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Anforderungen der Länder zu erfüllen, in denen die Anteile vertrieben werden oder vertrieben werden sollen.

### **3.3. Nicht zulässige Anlagen**

Der Fonds darf nicht:

- i) Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben;
- ii) Leerverkäufe von in Artikel 41, § 1, Absatz e), g) und h) des Gesetzes aufgeführten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten tätigen, sofern diese Einschränkung nicht verhindert, dass der Fonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen tätigen oder sonstige Konten führen darf, die gemäss den vorstehend aufgeführten Beschränkungen zulässig sind;
- iii) Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, mit der Massgabe, dass für die Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) die zulässige Leihe von Wertpapieren des Portfolios keine Kreditgewährung darstellen;
- iv) Beträge aufnehmen, die 10 % seines gesamten Nettovermögens überschreiten. Kredite dürfen ausschliesslich als vorübergehende Massnahme aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Devisen mittels «Back-to-back»-Kredit erwerben.

### **3.4. Techniken des effizienten Portfoliomanagements**

Jeder Teilfonds kann zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen oder zur Senkung seiner Kosten und Risiken Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (im Sinne der nachstehenden Definition) eingehen, vorausgesetzt dass dies in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» ausdrücklich angegeben ist.

Derlei Transaktionen unterliegen einer strengen Aufsicht und haben den Vorschriften und Beschränkungen zu entsprechen, die aufgeführt sind in (i) Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Luxemburger Gesetzes; (ii) dem Rundschreiben 08/356 der CSSF über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen; (iii) den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu ETFs und anderen Sachverhalten zu OGAW in ihrer jeweils aktuellen Fassung («ESMA/2014/937»); und (iv) sämtlichen sonstigen Gesetzen, Verordnungen, Rundschreiben oder CSSF-Positionen.

Wenn ein Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik tatsächlich Transaktionen im Rahmen von Techniken des effizienten Portfoliomanagements tätigt, wird dies in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» zusammen mit dem maximalen und dem voraussichtlichen Anteil des verwalteten Vermögens, der für diese Transaktionen verwendet wird, ausdrücklich angegeben.

#### **3.4.1. Wertpapierleihe**

Wertpapierleihgeschäfte unterliegen abgesehen von den vorstehend genannten Bestimmungen im Wesentlichen den nachstehend aufgeführten Beschränkungen, wobei diese Auflistung nicht als vollständig zu verstehen ist:

- auf Initiative des Teilfonds können Transaktionen jederzeit beendet bzw. die Rückgabe von ausgeliehenen Wertpapieren jederzeit beantragt werden;
- Wertpapierleihgeschäfte dürfen nicht mehr als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen;
- sämtliche Transaktionen werden auf maximal 30 Kalendertage beschränkt;
- Der Entleiher unterliegt Aufsichtsbestimmungen, welche nach Auffassung der CSSF den durch EU-Recht vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gleichwertig sind;
- Das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzigen Kontrahenten aus solchen Transaktionen darf nicht 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Finanzinstitut handelt, bzw. 5 % des Nettovermögens in allen anderen Fällen, wie in Abschnitt 3.2 beschrieben. (9).
- der Teilfonds muss Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens 90 % des Gesamtwerts der ausgeliehenen Wertpapiere (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstiger damit einbezogener Rechte) entspricht;
- die erhaltenen Sicherheiten entsprechen einer Reihe von Standards und der Besicherungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 3.5. «Sicherheitenmanagement» näher beschrieben;
- die Gesellschaft kann Wertpapiere über ein standardisiertes System verleihen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder von Finanzinstituten geleitet wird, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche die CSSF den durch EU-Recht vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen als gleichwertig erachtet, und die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind;

Etwaige durch Wertpapierleihgeschäfte erzielte Erträge (gemindert um etwaige direkte oder indirekte Betriebskosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang fällig werden und an eine Wertpapierleihstelle, die von Zeit zu Zeit ernannt wird, zu zahlen sind) sind an den betreffenden Teilfonds auszuführen.

Wertpapierleihgeschäfte zielen darauf ab, zusätzliche Erträge bei einem akzeptablen Risikoniveau zu erzielen. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass die damit verfolgten Ziele auch erreicht werden. Darüber hinaus bergen derlei Geschäfte bestimmte Risiken, etwa unter anderem bewertungsspezifische und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 4.2 «Risikofaktoren».

Keiner der Teilfonds ist derzeit in Wertpapierleihgeschäften irgendwelcher Art engagiert. Bevor ein Teilfonds eine derartige Transaktion tätigt, wird der Prospekt gemäss SFTR aktualisiert.

#### **3.4.2. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

«Pensionsgeschäft» bedeutet ein Pensionsgeschäft oder umgekehrtes Pensionsgeschäft sowie ein dokumentiertes «Buy-Sell-Back»- bzw. «Sell-Buy-Back»-Geschäft.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen gemäss einem Vertrag, kraft dessen eine Partei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an einen Kontrahenten verkauft und sich im Gegenzug dazu verpflichtet, diese zu einem festgelegten Kurs und Termin vom Kontrahenten zurückzukaufen oder durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Beschreibung zu ersetzen. Solche Transaktionen werden üblicherweise in Bezug auf den Verkäufer der Wertpapiere oder Instrumente als Pensionsgeschäfte und in Bezug auf den Kontrahenten, der diese kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte bezeichnet. Zur Klarstellung sei nochmals darauf hingewiesen, dass ein dokumentiertes «Buy-Sell-Back»- bzw. «Sell-Buy-Back»-Geschäft als Pensionsgeschäft zu betrachten ist.

Für Pensionsgeschäfte und «Sell-Buy-Back»-Transaktionen gelten unter anderem folgende Regeln:

- Bei Fälligkeit muss der Fonds über ausreichend Vermögenswerte verfügen, um den mit dem Kontrahenten vereinbarten Betrag begleichen und dabei weiterhin die Bestimmungen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen einhalten zu können;
- Der Fonds muss sicherstellen, dass sich die Pensionsgeschäfte oder «Sell-Buy-Back»-Transaktionen auf ein Niveau belaufen, bei dem er fortlaufend seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann;
- Der Fonds darf Pensionsgeschäfte oder «Sell-Buy-Back»-Transaktionen nur eingehen, wenn er jederzeit dazu in der Lage ist, (a) den vollen Barbetrag in Zusammenhang mit Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, abzurufen oder (b) das Geschäft in Einklang mit den anwendbaren Vorschriften zu beenden. Geschäfte mit festen Fälligkeiten bei einer Laufzeit von maximal sieben Tagen sind jedoch als Vereinbarungen zu Bedingungen zu erachten, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit wiederzuerlangen.

Für umgekehrte Pensionsgeschäfte und «Buy-Sell-Back»-Transaktionen gelten unter anderem folgende Regeln:

- Der OGAW kann die im Rahmen des Geschäfts erworbenen Wertpapiere nicht veräussern oder als Sicherheit verpfänden, es sei denn er verfügt über andere Mittel, um das Geschäft zu decken;
- Der Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte oder «Buy-Sell-Back»-Transaktionen beläuft sich auf ein Niveau, das es dem OGAW ermöglicht, seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen;
- Die gekauften Wertpapiere dürfen in Kombination mit dem übrigen Teilfondsportfolio nicht gegen die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des Teilfonds verstossen;

- Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder einer «Buy-Sell-Back»-Transaktion erworbenen Wertpapiere müssen folgender Art sein:
  - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne von Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
  - Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben oder garantiert werden;
  - Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA, die ihren NIW täglich berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating bewertet wurden, begeben werden;
  - Anleihen von nicht-staatlichen Emittenten, die eine ausreichende Liquidität bieten;
  - an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notierte oder gehandelte Aktien, sofern diese Aktien Komponenten eines wesentlichen Index sind.
- Der Fonds darf Pensionsgeschäfte oder «Buy-Sell-Back»-Transaktionen nur eingehen, wenn er jederzeit dazu in der Lage ist, (a) den vollen Barbetrag in Zusammenhang mit Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, abzurufen, oder (b) das Geschäft in Einklang mit den anwendbaren Vorschriften zu beenden. Geschäfte mit festen Fälligkeiten bei einer Laufzeit von maximal sieben Tagen sind jedoch als Vereinbarungen zu Bedingungen zu erachten, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit wiederzuerlangen.

Alle Erträge aus Pensionsgeschäften abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten fließen wieder dem jeweiligen Teilfonds zu.

Direkte und indirekte Kosten und Gebühren sind gegebenenfalls an Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Dealer oder sonstige Finanzinstitute oder Intermediäre zu zahlen, bei denen es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle verbundene Parteien handeln kann.

Keiner der Teilfonds ist derzeit in Pensionsgeschäften irgendwelcher Art engagiert. Bevor ein Teilfonds eine derartige Transaktion tätigt, wird der Prospekt gemäss SFTR aktualisiert.

### **3.5. Auswahl der Kontrahenten**

Die Kontrahenten für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements werden unter erstklassigen Finanzinstituten ausgewählt, die auf die jeweilige Art von Transaktionen spezialisiert sind, aufsichtsrechtlicher Überwachung unterliegen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, ihren Geschäftssitz in einem OECD-Mitgliedsland haben und mindestens über ein Investment-Grade-Bonitätsrating verfügen. Die Rechtsform ist kein wesentliches Kriterium.

Der Fonds kann TRS- und/oder Pensionsgeschäfte mit einem Kontrahenten tätigen, der derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft angehört.

### **3.6. Sicherheitenmanagement**

Wenn der Fonds sich in OTC-Derivaten und Techniken des effizienten Portfoliomanagements engagiert, muss er jederzeit die Besicherungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einhalten.

Akzeptable Sicherheiten («Zulässige Sicherheiten») müssen den Anforderungen der geltenden Gesetze, Vorschriften, CSSF-Rundschreiben und insbesondere auch u.a. den ESMA-Leitlinien ESMA/2014/937 und der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/2251 vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in Bezug auf technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatkontrakte («EMIR 2016/2251») genügen.

Die Besicherungspolitik erstreckt sich unter anderem auf:

#### (1) Die Art der zulässigen Sicherheiten

Zulässige Sicherheiten sind folgende liquide Vermögenswerte:

- Flüssige Mittel in der Währung eines OECD-Landes gemäss EMIR 2016/2251, Artikel 4 (1) (a);
- Anleihen mit beliebiger Laufzeit, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder Zentralbank gemäss EMIR 2016/2251, Artikel 4 (1) (c) begeben oder garantiert werden;
- Anleihen mit beliebiger Laufzeit, die von multilateralen Entwicklungsbanken, die in Artikel 117(2) der Verordnung (EU) 575/2013 aufgeführt sind, gemäss EMIR 2016/2251, Artikel 4 (1) (h) begeben wurden;
- Anleihen mit beliebiger Laufzeit, die von internationalen Organisationen, die in Artikel 118 der Verordnung (EU) 575/2013 aufgeführt sind, gemäss EMIR 2016/2251, Artikel 4 (1) (i) begeben wurden, und/oder
- Anleihen mit beliebiger Laufzeit, die von Regierungen oder Zentralbanken von Drittstaaten (d.h. Nicht-EU-Mitgliedstaaten) gemäss EMIR 2016/2251, Artikel 4 (1) (j) begeben wurden.

#### (2) Diversifizierung der Sicherheiten

Sicherheiten werden wie folgt diversifiziert:

- Der Sicherheitenkorb darf kein grösseres Engagement als 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds (nicht des Werts der Sicherheiten) in einem einzigen Emittenten zur Folge haben. Zur Bestimmung dieses Grenzwerts werden Sicherheiten, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der OECD begeben wurden, als Engagement in diesem Mitgliedstaat behandelt.

- Der Sicherheitenkorb kann jedoch auch zur Gänze aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem EU-Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (nachfolgend als «staatlicher oder staatsnaher Emittent» bezeichnet) begeben wurden, sofern der Teilfonds mindestens sechs verschiedene Emissionen erhält, von denen keine mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds ausmacht. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Fonds auch durch einen einzigen staatlichen oder staatsnahen Emittenten voll besichert sein kann.

### (3) Sicherheiten-Korrelationspolitik

Die in Empfang genommenen Sicherheiten müssen von einem Emittenten stammen, der vom Sicherheitengeber unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen wird.

### (4) Das Ausmass an erforderlichen Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko in Zusammenhang mit OTC-Derivaten und/oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements ist auf 10 % des gesamten Nettovermögens begrenzt. Infolgedessen müssen die erhaltenen Sicherheiten nach Abzug der Sicherheitsmargenabschläge mindestens 90 % des Werts des Kontrahentenrisikos abdecken.

### (5) Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsmargenabschläge

Es gilt der folgende Mindestwert für den Sicherheitsmargenabschlag:

Tabelle 1 – Sicherheitsmargenabschlag für flüssige Mittel

Anlageklasse	Sicherheitsmargenabschlag
I. Flüssige Mittel in der Währung eines OECD-Landes, die als zulässige Währung im jeweiligen Hauptvertrag oder Besicherungsanhang angegeben ist.	0 %
II. Barmittel in anderen Währungen als in vorstehendem Absatz (I.) angegeben oder Anpassung für andere Währungen als die in Absatz (I.) angegebenen Währungen.	8 %

Tabelle 2 – Sicherheitsmargenabschlag für Anleihen

Der Sicherheitsmargenabschlag bewegt sich in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten innerhalb der nachstehend angegebenen Bandbreite.

Art von Vermögenswerten	Fälligkeit		
	< 1 Jahr	1–5 Jahr(e)	5–30 Jahre
Alle vorstehend in Abschnitt (1) «Die Art der zulässigen Sicherheiten» genannten Anleihen	0,5 %- 1 %	2 %-3 %	4 %-6 %

#### (6) Bewertung der Sicherheiten

Die in Empfang genommenen Sicherheiten sind täglich zum Marktwert anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Abschläge für jede Anlageklasse gemäss den Richtlinien im vorstehenden Abschnitt «Sicherheitsmargenabschläge» zu bewerten.

#### (7) Verwahrung der Sicherheiten

Solange die in Empfang genommene Sicherheit Eigentum des Fonds ist (d.h. wenn eine Eigentumsübertragung stattgefunden hat), wird sie von der Verwahrstelle oder der von ihr beauftragten Unterdepotbank verwahrt. In allen übrigen Fällen wird die Sicherheit von einer externen Depotbank verwaltet, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt und vollkommen unabhängig vom Sicherheitengeber ist.

#### (8) Beschränkungen der Wiederverwertung von Sicherheiten/Richtlinien für die Wiederanlage von Sicherheiten

##### *Für im Rahmen von OTC-Transaktionen erhaltene Sicherheiten*

Sicherheiten, die im Rahmen einer OTC-Transaktion in Empfang genommen wurden, einschliesslich TRS, dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

##### *Für bei der Anwendung von Techniken des effizienten Portfoliomanagements erhaltene Sicherheiten*

Sicherheiten, bei denen es sich nicht um flüssige Mittel handelt, dürfen nicht wiederverwertet, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Sicherheiten in Form flüssiger Mittel, die bei der Anwendung von Techniken des effizienten Portfoliomanagements in Empfang genommen wurden, dürfen nicht verpfändet oder als Garantie gegeben werden.

In Empfang genommene Sicherheiten in Form flüssiger Mittel dürfen jedoch zu 100 % in Folgendem wieder angelegt werden:

- Aktien oder Anteile, die von Organismen für gemeinsame kurzfristige Geldmarktanlagen gemäss der Definition in den CESR-Leitlinien zu einer einheitlichen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR/10-049) begeben wurden;
- Einlagen bei Kreditinstituten, die ihren Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat unter der Voraussetzung, dass dieses aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Rechtsvorschriften entsprechen;
- Staatsanleihen mit hoher Bonität und
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass diese mit Kreditinstituten abgewickelt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und dass der Fonds den vollständigen abgegrenzten Barbetrag jederzeit abrufen kann.

## **4. Hinweise zu Risiken**

### **4.1. Allgemeine Informationen**

Die Anlage in Anteilen eines Teilfonds ist mit finanziellen Risiken verbunden. Dazu können Risiken im Zusammenhang mit Aktien-, Renten-, Rohstoff- (einschliesslich Edelmetall-) und Devisenmärkten wie beispielsweise Veränderungen von Kursen, Zinssätzen und Bonität gehören. All diese Risiken können auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind im Folgenden kurz beschrieben.

Ein Fonds besteht in der Regel aus Anlagen in Aktien, Anleihen, Währungen und/oder Rohstoffen oder hat Engagements in diesen Anlageklassen. Aktien und Rohstoffe sind im Allgemeinen mit einem höheren Risiko behaftet als Anleihen oder Währungen. Risikoreichere Anlagen bieten möglicherweise höhere Renditechancen als risikoärmere Anlagen. Eine Kombination aus mehreren Anlageklassen kann für den individuellen Anleger häufig zu einer angemesseneren Risikostreuung führen.

Anleger sollten sich ein klares Bild über den Teilfonds und die mit einer Anlage in Anteilen verbundenen Risiken verschaffen und keine Entscheidung für eine Anlage treffen, ohne vorher den Rat eines Finanz- und Steuerexperten eingeholt zu haben.

Anleger gehen das Risiko ein, einen geringeren als den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zu erhalten.

### **4.2. Risikofaktoren**

#### **Sicherheitenmanagement-Risiko**

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten verringert werden. Dabei besteht jedoch das Risiko, dass die in Empfang genommene Sicherheit bei der Realisierung keinen ausreichenden Barertrag erbringt, um den Ausfall des Kontrahenten zu kompensieren. Dies kann unter anderem auf ungenaue Preisbestimmung oder die unzureichende Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen, die Herabstufung des Bonitätsratings des Emittenten der Sicherheit oder, wenn es sich bei der Sicherheit um Wertpapiere handelt, die Illiquidität des Marktes (Liquiditätsrisiko) zurückzuführen sein. Zudem werden die vom Teilfonds akzeptierten Sicherheiten ohne Eigentumsübertragung (z. B. Verpfändung) nicht von der Verwahrstelle aufbewahrt. In diesem Fall besteht ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie beispielsweise der Zahlungsunfähigkeit oder Fahrlässigkeit einer externen Verwahrstelle oder Person, die die Sicherheit verwahrt. Zudem werden Vereinbarungen über Sicherheiten auf Grundlage eines komplexen juristischen Dokuments getroffen, das schwer durchzusetzen oder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein kann.

#### **Risiken in Verbindung mit Rohstoffen**

Anlagen mit Beteiligungen an Rohstoffen und Edelmetallen gehen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen mit zusätzlichen Risiken einher. Insbesondere Marktentwicklungen, politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche Entwicklungen oder Naturereignisse können sich stark auf solche Anlagen auswirken. Ferner sind die Rohstoffmärkte in der Regel sehr volatil und können Marktstörungen ausgesetzt sein.

### **Kontrahentenrisiko**

Wenn der Teilfonds Over-The-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) tätigt oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements einsetzt, ist er unter Umständen einem Risiko in Verbindung mit der Bonität seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen und Verpflichtungen in den mit ihnen geschlossenen Verträgen einzuhalten, ausgesetzt.

### **Konzentrationsrisiko**

Ein Teilfonds kann seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Emittenten, Ländern, Sektoren oder Instrumenten konzentrieren. Dies kann dazu führen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds auf nachteilige Entwicklungen in einem bestimmten Wirtschaftsraum, Sektor und Unternehmen oder Anlageinstrument sensibler reagieren.

### **Bonitätsrisiko**

Die Bonität (Fähigkeit und Bereitschaft zu Zahlungen) eines Emittenten kann mit der Zeit wesentlichen Änderungen ausgesetzt sein. Schuldpapiere beinhalten ein Bonitätsrisiko im Hinblick auf den Emittenten, dessen Bonitätseinstufung in diesem Zusammenhang als Bezugsgrundlage dienen kann. Von Emittenten mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung begebene Anleihen oder Schuldtitel werden allgemein als Wertpapiere mit einem höheren Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko) betrachtet als von einem Emittenten mit besserer Bonitätseinstufung begebene Instrumente. Gerät ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann dies den Wert der Anleihen oder Schuldtitel beeinträchtigen (der Wert könnte auf Null fallen).

### **Währungsrisiko**

Soweit ein Teilfonds Vermögenswerte in ausländischen Währungen hält, ist er Währungsrisiken ausgesetzt. Jegliche Abwertung der ausländischen Währung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds wäre mit einem Wertverlust der in dieser Währung gehaltenen Vermögenswerte verbunden. Wechselkurse können sich schnell und auf unvorhergesehene Weise ändern und einige Währungen können volatiler sein als andere.

### **Risiken in Bezug auf aufstrebende und weniger entwickelte Märkte**

Anlagen in aufstrebenden oder weniger entwickelten Märkten sind oft volatiler als Anlagen in ausgereiften Märkten, was unter anderem auf politische, wirtschaftliche, rechtliche und regulatorische Risiken zurückzuführen ist, die vor allem an diesen Märkten vorherrschen.

## **Absicherungsrisiko**

Bei einigen Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen bestrebt, das Währungsrisiko abzusichern. In Anbetracht der praktischen Herausforderungen solcher Geschäfte leistet die Verwaltungsgesellschaft jedoch keine Garantie für den Erfolg einer solchen Währungsabsicherung. So kann im Falle der Absicherung einer Anteilklasse eine erfolglose Währungsabsicherung zur Folge haben, dass der Wert einer Anteilklasse aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Anteilklasse entweder steigt oder fällt. Im Falle der Absicherung von Instrumenten kann eine erfolglose Absicherung zur Folge haben, dass der Wert des Portfolios aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Instruments entweder steigt oder fällt.

## **Risiken in Verbindung mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten («Derivatrisiko»)**

Ein derivatives Finanzinstrument ist die Bezeichnung für ein Instrument, dessen Rendite über zugrunde liegende Anlagen erzielt wird. Die Rendite aus dem derivativen Finanzinstrument hängt von der Rendite des Basiswerts ab.

- **Mit OTC-Derivaten verbundene spezifische Risiken**

OTC-Derivate sind private Transaktionen zwischen einem Fonds und einem oder mehreren Kontrahenten. Im Allgemeinen unterliegen diese Transaktionen verglichen mit börsengehandelten Derivaten einer geringeren Regulierung und Aufsicht von Seiten staatlicher Behörden. OTC-Derivate gehen mit einem höheren Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko einher. Darüber hinaus ist der Fonds unter Umständen nicht dazu in der Lage, ein ähnliches Derivat zu finden, um eine bestimmte Position auszugleichen.

- **Mit börsengehandelten Derivaten verbundene spezifische Risiken**

Börsengehandelte Derivate gelten im Allgemeinen zwar als weniger riskant als OTC-Derivate. Allerdings besteht nach wie vor das Risiko, dass die Wertpapierbörse oder der Markt für einen Rohstoffkontrakt den Handel mit Derivaten oder deren Basiswerten aussetzt oder einschränkt.

- **Mit Credit Default Swaps («CDS») verbundene spezifische Risiken**

Der Preis, zu dem ein CDS gehandelt wird, kann von dem Preis des Wertpapiers, auf das der CDS Bezug nimmt, abweichen. Bei nachteiligen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen dem Spread einer Anleihe und dem Spread eines CDS) wesentlich volatiler tendieren als das Wertpapier, auf das sich der CDS bezieht.

## **Risiko des Leverage**

Leverage ist für den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten typisch. Anlagen in derivativen Transaktionen können Verluste nach sich ziehen, die über den in diesen Transaktionen ursprünglich investierten Betrag hinausgehen.

## Mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements verbundene Risiken

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihgeschäfte gehen mit einem Kontrahentenrisiko einher:

1. Obschon der Teilfonds ausreichend Sicherheiten erhält, um das Kontrahentenrisiko zu mindern, besteht keinerlei Verpflichtung, ein solches Kontrahentenrisiko durch Sicherheiten vollständig abzudecken. Daher können dem Teilfonds bei einem Ausfall des betreffenden Kontrahenten Verluste entstehen.
2. Gibt der Entleiher von Wertpapieren diese durch den Teilfonds ausgeliehenen Wertpapiere nicht mehr zurück, besteht das Risiko, dass die erhaltene Sicherheit zu einem niedrigeren Wert realisiert wird, als dem der ausgeliehenen Wertpapiere, sei es aufgrund einer inkorrekten Preisbestimmung der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder mangelnder Liquidität auf dem Markt, auf dem die Sicherheit gehandelt wird.

Verspätungen bei der Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere können ferner die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Lieferverpflichtungen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen.

- **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Das hauptsächliche Risiko bei Pensionsgeschäften ist das Kontrahentenrisiko. Das Kontrahentenrisiko wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds verringert. Mit dem Sicherheitenmanagement sind jedoch einige Risiken verbunden, wie beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten und/oder Verluste bei der Liquidierung von Sicherheiten, wie vorstehend im Abschnitt «Kontrahentenrisiko» beschrieben.

Mit Pensionsgeschäften ist ausserdem ein Liquiditätsrisiko verbunden, das unter anderem auf die Blockierung von Barmitteln bei Geschäften überdurchschnittlicher Grösse oder Dauer im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds oder Verzögerungen bei der Eintreibung von an die Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren zurückzuführen ist. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds ausserstande sein, Rücknahmeanträgen pünktlich bzw. vollumfänglich nachzukommen. Dieses Risiko kann bei «Buy-Sell-Back»- oder «Sell-Buy-Back»-Transaktionen noch höher sein, da diese im Gegensatz zu Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften nicht jederzeit geschlossen werden können. Des Weiteren können dem Fonds operative Risiken entstehen, darunter die versäumte oder verspätete Ausführung von Anweisungen, Versäumnisse oder Verspätungen bei der Erfüllung der Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen, sowie rechtliche Risiken in Zusammenhang mit der Dokumentation dieser Transaktionen.

Abschliessend seien die Anleger darauf hingewiesen, dass es bei Pensionsgeschäften keinen Mindesteinschuss gibt. Um Barwerte und Sicherheiten aufeinander abzustimmen, wird die

Transaktion beendet und für die Restlaufzeit eine neue Transaktion aufgelegt. Dadurch können zwar die rechtlichen Schwierigkeiten in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement verringert werden, was jedoch mit einem höheren operativen Risiko einhergehen kann.

### **Zinsrisiko**

Soweit der Fonds in Schuldtitel investiert, ist er dem Risiko von Zinsänderungen ausgesetzt. Diese Risiken können sich im Falle von Zinsschwankungen in den Währungen, auf die diese Schuldtitel lauten, auswirken.

Wenn der Marktzins steigt, kann der Preis der im Teilfonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere fallen. Dies wirkt sich in grösserem Masse aus, wenn der Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit und einer niedrigeren nominalen Verzinsung hält.

### **Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA und OGAW**

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die von den Ziel-OGA oder -OGAW erhobenen Gebühren anteilmässig vom investierenden Teilfonds getragen werden müssen und sich dies folglich auf den NIW des investierenden Teilfonds auswirkt. In Bezug auf den Fonds könnte dies eine Verdoppelung der Gebühren zur Folge haben.

### **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu veräussern ist. Grundsätzlich darf der Fonds nur Wertpapiere erwerben, die umgehend wieder veräussert werden können. Dennoch kann sich der Verkauf bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten in bestimmten Phasen oder an bestimmten Märkten zu einem angemessenen Preis schwierig gestalten.

### **Marktrisiko**

Dieses Risiko ist ein allgemeines Risiko, mit dem alle Anlageformen behaftet sind. Der wesentliche Faktor im Hinblick auf die Kursentwicklung von Wertpapieren ist die Entwicklung der Kapitalmärkte und die wirtschaftliche Entwicklung individueller Emittenten, die wiederum beeinflusst sind von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den grundsätzlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den jeweiligen Ländern oder Branchen.

### **Operatives Risiko**

Das operative Risiko bezieht sich auf potenzielle Verluste aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, Geschäftsunterbrechungen, unangemessenen Kontrollen und Kontroll- oder Systemausfällen.

## **Risiko in Verbindung mit der Wiederverwertung von Sicherheiten**

Bei der Wiederanlage von in Empfang genommenen Sicherheiten können dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen. Ein solcher Verlust würde den Betrag der Sicherheiten verringern, die dem Teilfonds zur Rückerstattung an den Kontrahenten gemäss den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. In diesem Fall müsste der Teilfonds für den Fehlbetrag aufkommen.

### **Ausfallrisiko**

Neben den allgemeinen Trends auf den Kapitalmärkten hat auch die jeweilige Entwicklung jedes einzelnen Emittenten einen Einfluss auf den Kurs des Investments. So kann zum Beispiel das Risiko einer Abwertung der Vermögenswerte von Emittenten auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### **4.3. Risikomanagementverfahren**

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko, einschliesslich Positionen in Derivaten, und deren Anteil in Bezug auf das Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und einzuschätzen.

Das Gesamtengagement kann mithilfe des Value-At-Risk-Verfahrens («VaR») oder des Commitment-Verfahrens ermittelt werden.

Soweit sich der Einsatz von Derivaten bei einem Teilfonds auf Absicherungsgeschäfte oder ein effizientes Portfoliomanagement bezieht, kommt wahrscheinlich das Commitment-Verfahren zum Einsatz. Das Commitment-Verfahren ermittelt sämtliche Engagements in Derivaten, als ob es sich um direkte Anlagen in deren Basiswerten handeln würde. Das Commitment-Verfahren berücksichtigt Absicherungsgeschäfte und Aufrechnungsverfahren. Ein Teilfonds, der sich dieses Verfahren zunutze macht, hat sicherzustellen, dass sein gesamtes Marktrisiko nicht mehr als 200 % des Gesamtvermögens (100 % aus Direktanlagen und 100 % aus Derivaten) beträgt.

Nutzt ein Teilfonds Derivate zur Erzielung von Anlagerenditen, dann kommt wahrscheinlich das VaR-Verfahren zum Einsatz. Mit dem VaR wird der potenzielle Verlust eines Teilfonds infolge des Marktrisikos ermittelt, d.h. der maximale potenzielle Verlust bei einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Monat. Bei dem eingesetzten Verfahren kann es sich um den absoluten oder den relativen VaR handeln. Beim absoluten VaR-Verfahren wird der VaR eines Teilfonds als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds ermittelt und gegenüber einem absoluten Limit von 20 % in Übereinstimmung mit CESR 10-788 («CESR-Leitlinien zur Risikomessung und zur Berechnung des Gesamtrisikos und Kontrahentenausfallrisikos für OGAW») gemessen. Das absolute VaR-Verfahren eignet sich im Allgemeinen dann, wenn es kein identifizierbares Referenzportfolio oder keine Benchmark gibt. Das relative VaR-Verfahren findet dagegen Anwendung bei Teilfonds, für die ein Benchmarkwert bzw. Referenzportfolio existiert, der/das die von dem Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds wird als Mehrfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios ausgedrückt und ist auf maximal das Zweifache

des VaR der/des als Vergleichswert herangezogenen Benchmark bzw. Referenzportfolios beschränkt.

Teilfonds, die den VaR-Ansatz einsetzen, müssen ihr erwartetes Leverage-Niveau offenlegen. Das erwartete Leverage-Niveau ist indikativer Art und stellt keine regulatorische Beschränkung dar.

Spezifische Informationen über

- das Verfahren zur Bestimmung des Gesamtengagements
- das erwartete Leverage-Niveau sowie die Möglichkeit höherer Leverage-Niveaus und
- gegebenenfalls das Referenzportfolio

sind für jeden Teilfonds in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» dargelegt.

## **5. Anteile**

### **5.1. Anteilklassen**

Jeder Teilfonds kann mehrere verschiedene Anteilklassen auflegen und anbieten. Obwohl alle Anteilklassen eines Teilfonds gemeinsam im selben Wertpapierportfolio anlegen, weisen sie unter Umständen unterschiedliche Merkmale auf und stellen unterschiedliche Anforderungen bezüglich der zulässigen Anleger.

Jede vom Teilfonds aufgelegte Anteilklasse wird durch folgende Kriterien definiert: Gebühren, Ausschüttungspolitik, Nennwährung, Zielgruppe der potenziellen Anleger, Mindestanlagebetrag, Mindestbestand und andere Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilen. Die grundlegenden Bezeichnungen der Anteilklassen in der nachstehenden Tabelle definieren die Zielgruppe der Anleger in einer bestimmten Anteilklasse.

### 5.1.1. Anlegergruppen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile unter Berücksichtigung der Anlegerzielgruppe ausgeben. Die Anteilklassen der Teilfonds können daher folgende sein:

<b>Art der Anteilklasse</b>	<b>Zielgruppe der potenziellen Anleger</b>
Ohne Buchstaben für die Klasse, nur Suffixe	Anteile, die von Anlegern jeglicher Art erworben werden können.
Anteilklasse «HNW»	Anteile, die vermögenden Privatpersonen vorbehalten sind, die sich den höheren Mindestanlagebetrag leisten können.
Anteilklasse «U»	Anteile, die Anlegern aller Art nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Diese werden jedoch ausschliesslich angeboten: (i) über Vertriebsstellen, Finanzintermediäre, Vertriebspartner u. dgl., die (ii) von der globalen Vertriebsstelle oder einem autorisierten Tochterunternehmen derselben ernannt wurden und die (iii) im Auftrag ihrer Kunden investieren und diesen Beratungsgebühren oder vergleichbare Gebühren in Rechnung stellen. Die Verwaltungsgesellschaft erstattet keine Gebühreneinzahlungen für diese Anteile.
Anteilklasse «I»	Anteile, die institutionellen Anlegern im Sinne der Definition im Glossar angeboten werden.
Anteilklasse «Z»	Anteile, die institutionellen Anlegern nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die Verwaltungsgesellschaft erstattet keine Gebühreneinzahlungen für diese Anteile.
Anteilklasse «X»	Anteile, die direkt oder über die globale Vertriebsstelle oder eine ihrer Tochtergesellschaften institutionellen Anlegern angeboten werden, wobei der betreffende Intermediär oder der institutionelle Anleger vor der Erstzeichnung einen schriftlichen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle geschlossen hat, in dem die jeweiligen Gebühren und das Abrechnungsverfahren festgelegt wurden. Die Gebühren, die üblicherweise einer Anteilklasse in Rechnung gestellt werden, fallen bei dieser Anteilklasse nicht bzw. nicht vollumfänglich an. Stattdessen gilt für diese Anteile eine andere Gebührenstruktur, gemäss der die Gebühren ganz oder teilweise separat in Rechnung gestellt und/oder direkt vom Anleger eingezogen werden.
Anteilklasse «ICP»	Anteile, die nur von institutionellen Anlegern erworben werden können, wie definiert in Artikel 174 Absatz 2) c) des Gesetzes, mit einem Schwerpunkt auf dem Pensionsbereich.

Zur Unterscheidung zwischen der Höhe der Gebühren und den Mindestanlageanforderungen kann auf die Basisanteilkategorie eine Nummer folgen, z.B. Z1, Z2.

### **5.1.2. Verfügbare Währungen**

Die Anteilskategorie kann in folgenden Währungen aufgelegt werden: SEK, NOK, DKK, EUR, USD, SGD, JPY, CHF und GBP.

### **5.1.3. Ausschüttungspolitik**

Sofern in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» nicht anders beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft in jedem Teilfonds nach ihrem Ermessen thesaurierende Anteile («C-Anteile») und/oder ausschüttende Anteile («D-Anteile») ausgeben.

Die «C»-Anteile legen ihre Erträge, soweit vorhanden, wieder an. Die «D»-Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft eine Dividende an die Anteilhaber ausschütten. Dividenden werden grundsätzlich jährlich ausgeschüttet. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die Dividenden für einen bestimmten Teilfonds monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auszuschütten.

### **5.1.4. Absicherungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile in Anteilskategorien ausgeben, deren Referenzwährung nicht die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ist. Bezüglich der Anteilskategorien beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, das Währungsrisiko von der Basiswährung gegenüber dem der Referenzwährung abzusichern. In Anbetracht der praktischen Herausforderungen solcher Geschäfte leistet die Verwaltungsgesellschaft keine Garantie für den Erfolg einer solchen Absicherung. Weitere Angaben hierzu werden in Abschnitt 4.2 «Risikofaktoren» und insbesondere in dem Absatz «Absicherungsrisiko» gemacht.

Anteilskategorien, bei denen die Verwaltungsgesellschaft eine Währungsabsicherung auf Anteilskategorieebene beabsichtigt, werden mit dem Zusatz «H» (für «Hedged») vor der Währungsbezeichnung der Anteilskategorie gekennzeichnet. So bedeutet beispielsweise «(H-SEK)», dass die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, das Währungsrisiko von einer Basiswährung gegenüber einem SEK-Engagement für die Anteilskategorie abzusichern. Das Ziel von derlei Absicherungsgeschäften besteht darin, die Auswirkungen in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Anteilskategorie auf die Performance abzusichern. Die ergebniswirksamen Effekte der Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilskategorie werden der betreffenden Anteilskategorie zugeordnet.

Steht das Kürzel «PH» vor der Währungsbezeichnung der Anteilskategorie, wie z.B. IC(PH-EUR) , bedeutet dies, dass die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, das Währungsrisiko der Basiswährung teilweise gegenüber dem EUR-Währungsrisiko für die Anteilskategorie abzusichern oder eine andere Währung im Portfolio des Teilfonds gegenüber dem EUR-Währungsrisiko für die Anteilskategorie abzusichern. Der Euro ist nur ein Beispiel, auch andere Währungen können abgesichert werden.

Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon getätigt werden, ob die Referenzwährung im Verhältnis zur Basiswährung des jeweiligen Teilfonds im Wert steigt oder sinkt. Diese Art der Absicherung kann den Anlegern in der betreffenden Anteilklasse einen guten Schutz gegen einen Wertverlust der Basiswährung des Teilfonds gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse bieten. Sie kann jedoch auch einen Wertanstieg der Währung des Teilfonds minimieren oder verhindern.

#### **5.1.5 Verfügbare Klassen**

Vorstehend sind alle derzeit existierenden Basisanteilklassen und Präfixe beschrieben. Die Präfixe werden dem Namen der Anteilklasse vorangestellt und geben die potenzielle Zielgruppe, die Währung der Anteilklasse und die Ausschüttungspolitik der Anteilklasse an und weisen darauf hin, ob die Anteilklasse abgesichert ist oder nicht.

In der Praxis sind nicht alle Basisanteilklassen und Anteilklassenkonfigurationen bei jedem Teilfonds verfügbar. Die Fonds und Anteilklassen sind nicht in allen RechtsHoheitsgebieten verfügbar. Eine Anteilklasse wird im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt. Aktuelle Angaben zu den verfügbaren Anteilklassen finden Sie in Teil II dieses Prospekts «Die Teilfonds» oder unter [www.sebgroupl.lu](http://www.sebgroupl.lu). Sie können auch kostenlos ein Verzeichnis von der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

#### **5.1.6. Namensanteile**

Anteile können in Form von Namensanteilen begeben werden, die auf ein Sachkonto eingetragen werden. Anteile, die nicht als Namensanteile begeben werden, werden über Wertpapierabrechnungssysteme zugänglich gemacht.

### **5.2. Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur fortlaufenden Ausgabe von Anteilen befugt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen und zur Wahrung der Interessen des Fonds und der Anteilinhaber, Zeichnungsanträge abzulehnen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos und auf Gefahr und Kosten des Antragstellers zurückerstattet. Eingehende Zahlungen für nicht abgewickelte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle unverzüglich zurückerstattet.

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW zuzüglich einer Zeichnungsgebühr, wie in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» angegeben, ausgegeben. Dieser Ausgabepreis enthält alle an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitutionen zu zahlenden Gebühren, jedoch nicht die Gebühren der eingeschalteten Korrespondenzbanken für die Durchführung elektronischer Überweisungen. Werden Anteile in Ländern ausgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Soweit in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» nicht anders festgelegt, müssen in Zeichnungsanträgen entweder die Anzahl der Anteile oder der Geldbetrag angegeben werden. Die mit der Zeichnung verbundene Zahlung ist in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu leisten, d.h. in Euro und/oder in schwedischen Kronen. Die Verwaltungsgesellschaft kann

allerdings Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Die Kosten in Verbindung mit dem Währungsumtausch sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Zahlungen, die durch elektronische Überweisung erfolgen, müssen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Um die Rückzahlung kleiner Überschussbeträge an Zeichner zu vermeiden, rundet die Verwaltungsgesellschaft jede Zeichnung auf eigene Kosten zum unmittelbar nächsthöheren ganzen Anteil oder ausgegebene Bruchteile bis zu drei Dezimalstellen je Anteil auf.

Die Bestätigung der Ausführung einer Zeichnung erfolgt durch den Versand eines Schlusscheins an den Anteilinhaber. In diesem sind der Name des Fonds und des Teilfonds, die Anzahl und Klasse der gezeichneten Anteile, der gültige NIW, das Handelsdatum, das Abrechnungsdatum, die Währung und gegebenenfalls der Wechselkurs angegeben.

Mit der Zeichnung von Anteilen akzeptiert der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement.

#### **5.2.1. Ausgabebeschränkungen**

Anteile dürfen Personen, die vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossen sind («Vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen»), weder angeboten noch verkauft oder anderweitig übertragen werden.

Vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen bezeichnet alle Personen, Unternehmen oder Kapitalgesellschaften, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht dazu berechtigt sind, Anteile zu erwerben oder zu halten,

1. wenn oben genannter Besitz nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nachteilig/schädlich für den Fonds sein könnte,
2. wenn dieser Besitz die Verletzung von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen oder Vorschriften zur Folge hätte; oder wenn diese an einem Teilfonds beteiligte Person eine vertragliche oder gesetzliche Bedingung oder eine im Prospekt aufgeführte Bedingung nicht mehr erfüllt; oder wenn diese Person die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
3. wenn dieser Besitz steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile für den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft zur Folge hätte, die andernfalls nicht eingetreten wären,
4. wenn die Beteiligung der Anleger in einem Teilfonds dazu führen würde, dass sie sich auf die wirtschaftlichen Interessen der Anleger stark negativ auswirken würde, insbesondere in Fällen, in denen einzelne Anleger versuchen, durch systematische Zeichnungen und sofortige Rücknahmen einen geldwerten Vorteil durch Nutzung von Zeitdifferenzen zwischen der Feststellung von Schlusskursen und der Bewertung von Vermögenswerten des Teilfonds zu realisieren (Market Timing), oder
5. wenn diese Person nicht die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erwerb von Anteilen erfüllt (zum Beispiel hinsichtlich der Eigenschaft «in den USA ansässige Personen», wie weiter unten beschrieben).

Der Fonds wurde und wird nicht nach dem US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (United States Investment Company Act of 1940, «Investment Company Act») registriert, und es ist auch nicht beabsichtigt, diese Registrierung vorzunehmen. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäss dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung («Securities Act») oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, und diese Anteile dürfen lediglich gemäss dem US-Wertpapiergesetz von 1933 und solchen Wertpapiergesetzen von US-Bundesstaaten oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile des Fonds dürfen nicht in den USA oder an eine bzw. auf Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke versteht sich US-Person als im Sinne von Bestimmung 902 von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes.

Gemäss Bestimmung 902 von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes («Securities Act») umfasst die Definition der US-Person unter anderem natürliche Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, und im Hinblick auf Anleger, die keine Personen sind, (i) eine Kapitalgesellschaft oder Partnerschaft, die gemäss den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten organisiert oder gegründet wurde; (ii) eine Treuhandgesellschaft, (a) deren Treuhänder eine US-Person ist, ausgenommen dieser Treuhänder ist ein professioneller Vermögensverwalter, und ein Mittreuhänder, der keine US-Person ist, hat die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlage des Vermögens der Treuhandgesellschaft, und kein Begünstigter der Treuhandgesellschaft (und kein Treugeber, wenn die Treuhandgesellschaft aufhebbar ist) ist eine US-Person, oder (b) wenn ein Gericht die primäre Gerichtsbarkeit über die Treuhandgesellschaft ausüben kann und ein oder mehrere US-Vermögensverwalter ermächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen der Treuhandgesellschaft zu kontrollieren; und (iii) ein Nachlass, (a) dessen weltweite Erträge aus allen Quellen der Besteuerung in den USA unterliegen, oder (b) dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist, es sei denn, ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, hat die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis bezüglich des Vermögens des Nachlasses, und der Nachlass unterliegt einem ausländischem Gesetz.

Der Begriff «US-Person» bezeichnet zudem jede Einrichtung, die vorrangig zum Zweck der passiven Anlage organisiert ist (etwa ein Rohstoff-Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Einrichtung) und die gegründet wurde,

(a) um einer US-Person die Anlage in einem Rohstoff-Pool zu erleichtern, dessen Betreiber von gewissen Bestimmungen von Teil 4 der von der United States Commodity Futures Trading Commission herausgegebenen Vorschriften ausgenommen ist, weil seine Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (b) die von US-Personen vorrangig zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht gemäss dem Securities Act registriert sind, es sei denn, sie wird von «zugelassenen Anlegern» gegründet (gemäss Definition in Bestimmung 501 (a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandgesellschaften sind, und befindet sich in deren Besitz.

Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sind gehalten zu bestätigen, dass sie keine in den USA ansässigen Personen sind. Sie können aufgefordert werden nachzuweisen, dass sie keine vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossenen Personen sind.

Anteilhaber sind gehalten, die Register- und Transferstelle von jedweder Statusänderung im Hinblick auf ihren Wohnsitz in Kenntnis zu setzen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Anteilen des Fonds ihren Rechtsberater konsultieren, um sich über ihren Status als nicht in den USA ansässige Personen und nicht vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen zu vergewissern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung einer Übertragung von Anteilen an vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen ablehnen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds jederzeit die Zwangsrücknahme/den Zwangsrückkauf der Anteile einer vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossenen Person veranlassen und sämtliche sonstigen Massnahmen ergreifen (z.B. die Konten einer solchen nicht zulässigen Person innerhalb des Fonds blockieren), jeweils gemäss den Gesetzen und Vorschriften und im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag zu jeder Zeit ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweise begrenzen, aussetzen oder gänzlich einstellen, soweit sich dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden Fonds, im Sinne der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung bestimmter Anlageziele des Fonds als notwendig erweist.

### **5.2.2. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung**

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Anteilen des Fonds ablehnt.

Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung anlegen oder für Dritte handeln. Mit der Ausnahme von Antragstellern, die ihren Antrag durch Unternehmen stellen, die regulierte Finanzdienstleister sind und die in ihren Ländern Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterworfen sind, die im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind, ist jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über ein Unternehmen aus einem Nicht-FATF-Land stellt, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, die diese vernünftigerweise zum Zweck der Überprüfung verlangen kann.

Anteilhaber können dazu aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit im Zuge fortlaufender Anforderungen an die Kundenüberprüfung gemäss anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zusätzliche oder aktuelle Ausweisunterlagen vorzulegen. Bei Nichtvorlage solcher zusätzlicher oder aktualisierter Unterlagen kann der jeweilige Anteilhaber als vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Person wie in dem Abschnitt «Ausgabebeschränkungen» hierin definiert eingestuft werden.

### **5.2.3. Late Trading und Market Timing**

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Late Trading, Market Timing oder ähnliche unangemessen kurzfristige Handelspraktiken. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, jedweden Antrag auf die Zeichnung von Anteilen jeglicher Anleger, die sich tatsächlich oder vermutlich entsprechender Praktiken bedienen, abzulehnen und weitere Schritte wie die Erhebung einer erhöhten Rücknahmegebühr (wie im Folgenden festgelegt) zu unternehmen, soweit dies nach ihrem Ermessen geeignet oder notwendig erscheint.

### **5.3. Rücknahme von Anteilen**

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW abzüglich einer Rücknahmegebühr zurückgenommen, die in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» angegeben ist und an die an der Rücknahme der Anteile mitwirkenden Banken und Finanzinstitute gezahlt wird. Werden Anteile in Ländern zurückgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, verringert sich der Rücknahmepreis entsprechend.

In Rücknahmeanträgen müssen entweder die Anzahl der Anteile oder der Geldbetrag angegeben werden. Zahlungen werden durch die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse, d.h. je nach Wunsch des Anteilhabers in Euro, schwedischen Kronen oder einer beliebigen anderen von der Verwaltungsgesellschaft akzeptierten bedeutenden Währung ausgeführt. Zahlungen erfolgen durch elektronische Überweisung mit Wertstellung binnen zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Kosten in Verbindung mit dem Währungsumtausch sind vom Anteilhaber zu tragen. Die Bestätigung der Rücknahme erfolgt durch den Versand eines Schlusscheins an den Anteilhaber.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft im Falle des Verdachts von Market-Timing-Praktiken bei Anteilen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe zurückgenommen werden, eine zusätzliche Rücknahmegebühr von 2 % des NIW erheben. Eine solche Rücknahmegebühr ist zahlbar an den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse. Soweit Rücknahmeanträge auf Market Timing zurückzuführen sind, ist die Rücknahmegebühr in gleicher Höhe zahlbar für jegliche am selben Bewertungstag abgewickelten Rücknahmeanträge, um eine Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Gehen Rücknahmeanträge für mehr als 10 % des NIW eines Teilfonds ein, ist der Fonds berechtigt, die Rücknahmen zu begrenzen, damit diese den genannten Schwellenwert von 10 % nicht überschreiten. Die Rücknahmen werden für alle Anteilhaber, die Anteile an ein und demselben Bewertungstag zurückgeben möchten, gleichermassen begrenzt, sodass für jeden dieser Anteilhaber derselbe Prozentsatz seines Antrags auf Rücknahme berücksichtigt wird; der Saldo dieser Rücknahmeanträge wird von dem Fonds an dem Tag bearbeitet, der auf die Annahme dieser Rücknahmeanträge folgt, wobei der genannte Grenzwert nach wie vor Anwendung findet. An diesem Tag werden diese Rücknahmeanträge vorrangig vor nachfolgend eingereichten Anträgen abgewickelt.

#### **5.3.1. Zwangsrücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann Anteile, die von vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossenen Personen gemäss der Definition im Abschnitt «Ausgabebeschränkungen» gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Fällt der Bestand eines Anteilhabers infolge der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen unter den für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse gegebenenfalls geltenden Mindestersteinzeichnungsbetrag oder Mindestbestand, kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen alle von diesem Anteilhaber in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen bzw. zurückkaufen.

Etwaige Mindestersteinzeichnungsbeträge und Mindestbestände für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse sind in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» aufgeführt.

Jeder, der feststellt, dass sein Anteilbesitz gegen Bestimmungen im Abschnitt «Ausgabebeschränkungen» oder gegen Bestimmungen in diesem Abschnitt verstösst und der seine Anteile nicht gemäss diesen Bestimmungen überträgt oder zurückgibt, hat die Verwaltungsgesellschaft, alle Verwaltungsratsmitglieder, den Fonds, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, ggf. den Anlageverwalter und die Anteilhaber des Fonds (einzeln als «entschädigte Partei» bezeichnet) schadlos zu halten gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar erlitten werden oder der betroffenen entschädigten Partei aufgrund dessen oder im Zusammenhang damit entstehen, dass der Betreffende seine Pflichten aus sämtlichen der oben genannten Bestimmungen nicht erfüllt hat.

Im Falle einer Zwangsrücknahme in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt setzt die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anleger schriftlich von der Zwangsrücknahme in Kenntnis, unter Angabe der zurückzunehmenden Anteile, des Rücknahmedatums, des für die betreffenden Anteile geltenden Preises sowie des Ortes, an dem der Rücknahmepreis für solche Anteile zahlbar ist. Eine solche Mitteilung an den betreffenden Anleger erfolgt an dessen zuletzt bekannte oder im Fondsregister verzeichnete Anschrift. Die von einer solchen Rücknahme betroffenen Anteile werden unmittelbar nach dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum annulliert.

#### **5.4. Umtausch von Anteilen**

Soweit in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» nicht anders vorgesehen, kann ein Anteilhaber seine Anteile an einem Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

In Umtauschanträgen müssen entweder die Anzahl der Anteile oder der Geldbetrag angegeben werden.

Umtauschvorgänge werden gebührenfrei ausgeführt.

Im Falle eines Umtausches wird die Anzahl der zugewiesenen Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse mittels der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$\frac{(A \times B \times C)}{D} = N$$

wobei:

- A die Anzahl der zum Umtausch angebotenen Anteile darstellt,  
 B den NIW je Anteil in diesem Teilfonds/dieser Anteilklasse, dessen/deren Anteile zum Tausch eingereicht werden, am Tag der Ausführung des Umtausches darstellt,  
 C den Umrechnungsfaktor zwischen den Basiswährungen der beiden Teilfonds bzw. Anteilklassen am Tag der Ausführung darstellt. Falls die Teilfonds oder Anteilklassen in der gleichen Basiswährung notiert sind, ist der Betrag dieses Umrechnungsfaktors gleich 1,  
 D den NIW je Anteil des neuen Teilfonds/der neuen Anteilklasse am Tag der Ausführung darstellt,  
 N die Anzahl der zugeteilten Anteile des neuen Teilfonds/der neuen Anteilklasse darstellt.

### **5.5. Orderannahmefrist**

Jegliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge erfolgen auf der Basis eines unbekanntem NIW je Anteil. Soweit in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» nicht anders angegeben, werden Anträge, die an einem Bewertungstag bis 15:30 Uhr (MEZ) bei der Register- oder Transferstelle eingehen, auf der Basis des NIW je Anteil dieses Bewertungstages bearbeitet. Anträge, die nach 15:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Basis des NIW je Anteil des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Um eine rechtzeitige Platzierung von Anträgen zu gewährleisten, können für Anträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland platziert werden, frühere Orderannahmefristen gelten. Die entsprechenden Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

## **6. Gebühren**

Für jeden einzelnen Teilfonds werden folgende Gebühren fällig:

1. An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühr

Der jeweilige Betrag und seine Berechnungsweise sind in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» des betreffenden Teilfonds festgelegt. Diese Gebühr dient insbesondere als Kompensation für die Zentralverwaltung, die Anlageverwalter und die globale Vertriebsstelle sowie für die Dienste der Verwahrstelle.

2. Gegebenenfalls die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Performancegebühr

Der jeweilige Betrag und seine Berechnungsweise sind in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» des betreffenden Teilfonds festgelegt.

### 3. Transaktionsgebühren

- Maklerausführungsgebühren
- Abwicklungsgebühren, die bei den Geschäftstransaktionen des Teilfonds anfallen
- Gebühren für Sicherheiten

### 4. Sonstige Aufwendungen

- Researchgebühren Die Researchgebühren, sofern zutreffend, machen jährlich insgesamt bis zu 0,20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds aus.
- Alle in Bezug auf die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds geschuldeten Steuern und Abgaben
- Wirtschaftsprüfungskosten
- Gebühren für länderspezifische Steuerberichterstattung und/oder deren Prüfung, abhängig von den Vertriebsländern
- Ausgaben für Veröffentlichungen und die Bereitstellung von Informationen für Anleger, insbesondere die Kosten für die Veröffentlichung des NIW, für die Bereitstellung des Prospekts sowie die Erstellung und Bereitstellung der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)
- Gebühren der CSSF

Alle auf einen Teilfonds bezogenen Gebühren und Auslagen sind von diesem jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Alle anderen Gebühren und Auslagen werden von den Teilfonds gemeinsam im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettovermögen zu diesem Zeitpunkt getragen.

Anlagen in Zielfonds können zu doppelten Kosten führen. Dabei kann es insbesondere zu einer doppelten Verwaltungsgebühr kommen (ausser bei Zielfonds mit der Bezeichnung SEB), da Gebühren sowohl auf Seiten des Teilfonds als auch des Zielfonds anfallen.

## 7. NIW-Berechnung

Zur Errechnung des NIW pro Anteil wird der Wert der zum jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Verfahren zur Berechnung des NIW je Anteil und zur Bewertung der Vermögensgegenstände sind im Verwaltungsreglement des Fonds detailliert beschrieben.

Kommt es bei einem Teilfonds zu erheblichen Mittelzu- oder Mittelabflüssen, muss der Anlageverwalter Anpassungen, beispielsweise durch Transaktionen am Markt, vornehmen, um

die gewünschte Vermögensallokation für den Teilfonds aufrechtzuerhalten. Handel kann zu Kosten führen, die sich auf den Anteilspreis des Teilfonds und den Beteiligungswert der bestehenden Anlagen der Anteilinhaber auswirken. Swing Pricing soll die Anlagen der Anteilinhaber in dieser Art von Situationen schützen.

Der Anteilspreis des Teilfonds kann daher an einem bestimmten Geschäftstag im Falle umfangreicher Mittelzuflüsse nach oben und im Falle umfangreicher Mittelabflüsse nach unten hin angepasst werden. Die Schwellen, die ein Swing Pricing auslösen, und der Umfang der Anpassung («Swing-Faktor») werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder von einem hierfür zuständigen Swing-Price-Ausschuss, der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, festgesetzt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder der Swing-Price-Ausschuss können ausserdem einen maximalen Swing-Faktor festlegen, der auf einen spezifischen Teilfonds Anwendung findet. Keiner der Teilfonds weist einen höheren maximalen Swing-Faktor als 1 % auf. Die Liste der Teilfonds, die derzeit auf einen Swing-Pricing-Mechanismus zurückgreifen, einschliesslich der Angaben zum Umfang des maximalen Swing-Faktors des jeweiligen Teilfonds, ist auf der Internetseite der Niederlassung vorzufinden. Ferner können Anleger diese Informationen kostenlos anfordern.

## **8. Zusammenlegungen**

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Ausdruck OGAW auch auf Teilfonds eines OGAW.

Zusammenlegungen von Teilfonds oder von einem Teilfonds des Fonds mit einem anderen OGAW sowie der entsprechende Stichtag werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

In dem vom Gesetz vorgesehenen Fall betraut die Verwaltungsgesellschaft entweder einen bevollmächtigten Prüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Prüfer mit den gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Prüfmassnahmen.

Zusammenlegungen werden gemäss Kapitel 8 des Gesetzes in der Praxis durchgeführt und wirksam.

Die Informationen über eine Zusammenlegung werden den Anteilhabern des übertragenden und/oder übernehmenden OGAW auf der Website der Niederlassung und gegebenenfalls in jedweder anderen Form zugänglich gemacht, die gesetzlich oder durch die einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die betreffenden Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist.

## **9. Laufzeit und Auflösung von Teilfonds und des Fonds**

### **9.1. Laufzeit und Auflösung von Teilfonds**

Sofern in Teil II des Prospekts «Die Teilfonds» nicht anders festgelegt, wird jeder Teilfonds unbefristet aufgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflösung eines oder

mehrerer Teilfonds durch Zwangsrücknahme der Anteile des/der jeweiligen Teilfonds beschliessen, insbesondere in Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen oder dann, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter die Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht, oder in anderen Fällen, in denen dies im Interesse der Anteilinhaber geschieht.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds, der Grund und das Auflösungsverfahren werden Anteilinhabern auf der Internetseite der Niederlassung und gegebenenfalls in jedweder anderen Form angezeigt, die nach den einschlägigen Gesetzen und den Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Teilfonds verkauft werden, vorgeschrieben ist.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zu der Auflösung und dem Beschluss über die Liquidation des Teilfonds führt, wird kein Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen des aufzulösenden Teilfonds mehr angenommen. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, können Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Nach der Liquidation des Vermögens des betreffenden Teilfonds im besten Interesse der Anteilinhaber weist die Verwaltungsgesellschaft die Zahlstelle an, die Liquidationserlöse nach Abzug der Liquidationskosten anteilig zu dem jeweiligen Anteilsbestand unter den Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds aufzuteilen.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds und die Hinterlegung nicht geltend gemachter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg sollen grundsätzlich innerhalb von höchstens neun Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft über die Auflösung des betreffenden Teilfonds erfolgen.

Nicht geltend gemachte Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Auflösungsverfahrens nicht an Anteilinhaber ausgeschüttet wurden, sind von der Verwahrstelle im Namen von berechtigten Anteilinhabern in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zu hinterlegen. Die bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse stehen den anspruchsberechtigten Personen während des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums zur Verfügung. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben oder Begünstigte können die Auflösung des Teilfonds oder Ausschüttungen auf Anteile eines Teilfonds beantragen.

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmen auf Null fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Beschluss fassen, diesen Teilfonds zu schliessen, ohne das Auflösungsverfahren durchführen zu müssen.

## **9.2. Laufzeit und Auflösung des Fonds**

Der Fonds wird unbefristet aufgelegt und kann jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern diese Auflösung unter Berücksichtigung der

Interessen der Anteilhaber oder zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft notwendig oder angebracht erscheint.

Die Auflösung des Fonds ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

Die Verwaltungsgesellschaft zeigt den Anlegern die Auflösung des Fonds auf der Internetseite der Niederlassung und gegebenenfalls in jedweder anderen Form an, die durch die Gesetze und einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zu der Auflösung und der Entscheidung zur Auflösung des Fonds geführt hat, wird kein Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen mehr angenommen. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist, können Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Der Abschluss der Liquidation des Fonds und die Hinterlegung nicht geltend gemachter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg sollen grundsätzlich innerhalb von höchstens neun Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft über die Auflösung des Fonds erfolgen.

Nicht geltend gemachte Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Auflösungsverfahrens nicht an Anteilhaber ausgeschüttet wurden, sind von der Verwahrstelle im Namen von berechtigten Anteilhabern in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zu hinterlegen. Die bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse stehen den anspruchsberechtigten Personen während des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums zur Verfügung. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Weder die Anteilhaber noch deren Erben oder Begünstigte können die Auflösung des Fonds oder Ausschüttungen auf Anteile des Fonds beantragen.

## **10. Besteuerung des Fonds und der Anteilhaber**

Der folgende Überblick basiert auf den derzeitigen Gesetzen und Praktiken und gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen. Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschliessend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Infolgedessen wird in diesem Prospekt nicht versucht, die Auswirkungen auf die Besteuerung von allen Anlegern, die Fondsanteile zeichnen, umtauschen, halten, zurücknehmen oder auf andere Weise erwerben oder darüber verfügen, zu beschreiben. Diese Auswirkungen unterscheiden sich abhängig von den aktuell geltenden Gesetzen und Praktiken in dem jeweiligen Land, dessen Staatsbürgerschaft der Anteilhaber besitzt, in dem er ansässig oder wohnhaft ist oder seinen Sitz hat, und von seiner persönlichen Situation.

Besteuerung in Luxemburg

Der Fonds unterliegt der luxemburgischen Rechtsprechung. Käufer von Anteilen des Fonds sind gehalten, sich über die geltende Gesetzgebung und die anwendbaren Vorschriften hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und der möglichen Veräusserung von Anteilen in Bezug auf ihren Wohnsitz oder ihre Nationalität zu informieren.

Gemäss derzeit geltender Gesetzgebung in Luxemburg unterliegen weder der Fonds noch die Anteilhaber – ausgenommen diejenigen, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder deren ständiger Sitz sich hier befindet – einer Besteuerung des Einkommens oder der Kapitalerträge in Luxemburg. Das Einkommen des Fonds kann jedoch in den Ländern, in denen das Vermögen des Fonds investiert ist, einer Quellensteuer unterliegen.

Das Nettovermögen des Fonds unterliegt in Luxemburg einer Steuer («taxe d'abonnement») von 0,05 % jährlich, die zum Quartalsende zu zahlen ist. Anteile institutioneller Klassen unterliegen gegebenenfalls, wie in Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes festgelegt, einer «taxe d'abonnement» von 0,01 % jährlich. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese institutionellen Anteilklassen nur von Anlegern erworben werden, die die im vorstehenden Artikel genannten Bestimmungen erfüllen. Vermögen in Höhe des Wertes, der in Anteilen bzw. Aktien angelegt ist, die in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden, welche bereits einer «taxe d'abonnement» unterliegen, ist von der Zahlung dieser Steuer ausgenommen.

#### Common Reporting Standard

Der Fonds hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters, der «Standard») und dessen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «CRS») gemäss Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard (*loi relative à l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers en matière fiscale* (das «CRS-Gesetz»)) einzuhalten.

Das CRS-Gesetz basiert auf der europäischen Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und den multilateralen Abkommen der OECD. Um Überschneidungen in Bezug auf Berichterstattungspflichten zu vermeiden, die sich aus der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (die EU Savings Directive, «EUSD») und der Richtlinie 2014/107/EU ergeben, wurde die EUSD mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 aufgehoben. Die letzte Berichterstattung gemäss EUSD erfolgt daher 2016 für das Kalenderjahr 2015. Darüber hinaus findet die erstmalige Berichterstattung an die Luxemburger Steuerbehörden (die «LSB») gemäss CRS-Gesetz im Jahr 2017 für das Kalenderjahr 2016 statt. Die LSB erstatten des Weiteren ab dem 30. September 2017 an die teilnehmenden ausländischen Steuerbehörden Bericht.

Ziel von CRS ist es, die Vermeidung von Steuerhinterziehung sicherzustellen. Dementsprechend wird der Fonds gemäss CRS-Gesetz als berichterstattendes Finanzinstitut nach Luxemburger Recht behandelt. Der Fonds muss daher ab dem 1. Januar 2016 personenbezogene Daten und finanzielle Informationen sammeln, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes beschrieben, und er muss ungeachtet sonstiger anwendbarer

Datenschutzbestimmungen, die in den Fondsunterlagen aufgeführt werden, diese Daten und Informationen ab 2017 jährlich an die LSB weiterleiten.

Damit der Fonds seinen Berichterstattungspflichten gemäss CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anleger dem Fonds die hierfür notwendigen Informationen und die dafür erforderlichen Nachweisdokumente vorlegen. Angesichts dessen werden die Anleger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds die Informationen für die Zwecke gemäss CRS-Gesetz verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, den Fonds oder die Fondsverwaltungsgesellschaft, sofern zutreffend, im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds entsprechend auf dem Laufenden zu halten.

Die Anleger werden ausserdem davon in Kenntnis gesetzt, dass die Daten in Bezug auf meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes den LBS jährlich für die im CRS-Gesetz aufgeführten Zwecke übermittelt werden.

Die Anleger verpflichten sich, den Fonds umgehend über Änderungen an den Daten nach Eintritt einer solchen Änderung in Kenntnis zu setzen und hierüber alle erforderlichen Nachweisdokumente vorzulegen.

Ein Anleger, der den Anforderungen des Fonds in Bezug auf Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, kann für etwaige Bussgelder, die dem Fonds auferlegt werden und die auf die Unterlassung des Anlegers, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, zurückgeführt werden können, vorbehaltlich der Offenlegung der Informationen durch den Fonds an die LSB haftbar gemacht werden.

Bei etwaigen Zweifeln sollten sich Anleger an ihren Steuerberater, Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Kundenberater oder sonstigen Finanzberater wenden, um mögliche Auswirkungen von CRS auf eine Investition in den Fonds zu klären.

#### Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der «Hire Act») wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Er beinhaltet im Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein als «FATCA» bezeichnet) festgelegte Sonderbestimmungen. Die Bestimmungen des FATCA verlangen von Finanzinstituten, dass sie Daten von US-Anlegern, die Vermögenswerte ausserhalb der USA halten, an den Internal Revenue Service («IRS») melden. Dies dient als Sicherheitsmassnahme gegen eine Steuerflucht aus den USA.

Diese Regelung wird zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 15. März 2018 stufenweise eingeführt. Auf der Grundlage der am 17. Januar 2013 veröffentlichten Treasury Regulations §§ 1.1471–1.1474 (die «Steuerrichtlinien») ist der Fonds ein «Finanzinstitut». Aufgrund des Hire Act und um Nicht-US-Finanzinstituten einen Anreiz zu bieten, dieser Regelung beizutreten, unterliegt ein Finanzinstitut, das der Regelung nicht beitrifft und die Regelung nicht erfüllt, ab dem 1. Juli 2014 der US-Quellensteuer von 30 % auf Bruttoerlöse und Erträge aus den USA und ab dem 1. Januar 2017 möglicherweise auch auf Nicht-US-Anlagen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ «Model I» (das «IGA») mit den USA geschlossen. Im Rahmen der Bedingungen des IGA ist der Fonds dazu verpflichtet, die Bestimmungen des FATCA gemäss dem Luxemburger IGA und gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Luxemburger IGA (die «luxemburgische IGA-Gesetzgebung») zu erfüllen und nicht gemäss der Umsetzung von FATCA nach den US-Steuerrichtlinien.

Um die Anteilhaber vor der Auswirkung eines Steuereinbehalts zu schützen, beabsichtigt der Fonds die Einhaltung der Anforderungen der FATCA-Regelung und folglich die Erfüllung der Voraussetzung eines so genannten «teilnehmenden Finanzinstituts» gemäss Definition im IGA.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines so genannten «gesponserten Finanzinstituts» gemäss Definition im IGA. Die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines so genannten «sponsernden Finanzinstituts». Die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, den Fonds für den Zweck und im Sinne des IGA zu sponsern. Der Fonds strebt nicht die Registrierung beim IRS, aber die Eigenschaft eines so genannten «nicht-meldenden gesponserten Finanzinstituts» im Sinne des IGA an. Falls der Fonds gemäss den FATCA-Regelungen meldepflichtig sein sollte, wird die Niederlassung den Fonds als sponserndes Finanzinstitut beim IRS registrieren, sodass die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig (d.h. spätestens 90 (neunzig) Tage, nachdem das berichtspflichtige Ereignis erstmals identifiziert wurde) sämtlichen Verpflichtungen gemäss Artikel 2 und 4 sowie Anhang II, Kapitel 4, Abschnitt A. 3 des IGA in Bezug auf Due Diligence, Einbehaltungen, Registrierung und Berichterstattung im Namen des Fonds in Zusammenhang mit gewissen Zahlungen an und Beständen von (a) bestimmte/n US-Anleger, (b) bestimmte/n ausländische/n Anleger/n unter Kontrolle von US-Personen und (c) nicht-US-amerikanische/n institutionelle/n Anleger/n, die nicht den Bestimmungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung genügen, nachkommen kann. Ferner erfüllt die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft alle Anforderungen, die der Fonds erfüllen müsste, wenn er ein meldendes Luxemburger Finanzinstitut gemäss Definition im IGA wäre. Im Rahmen des Luxemburger IGA werden diese Informationen von den Luxemburger Steuerbehörden an den IRS im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zum Informationsaustausch des Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und Luxemburg weitergegeben. Die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft muss ihren eigenen und den Status des Fonds als teilnehmendes Finanzinstitut und nicht-meldende Einrichtung fortlaufend überwachen und gewährleisten, dass die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds die Bedingungen für diesen Status jeweils erfüllen.

Wenn Anleger in den Fonds über einen Intermediär investieren, werden die Anleger darauf hingewiesen zu prüfen, ob dieser Intermediär FATCA-konform ist und somit die Voraussetzungen als teilnehmendes Finanzinstitut gemäss Definition im IGA erfüllt. Wenn eine Vertriebsstelle des Fonds ihren Status als teilnehmendes Finanzinstitut ändert, benachrichtigt diese Vertriebsstelle die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der Statusänderung über diese Änderung, und die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb von sechs (6) Monaten ab der Statusänderung a) alle über diese Vertriebsstelle gehaltenen Anteile zurückzunehmen, b) diese Anteile in direkte Bestände des Fonds umzuwandeln oder c) diese Anteile an einen anderen Nominee zu übertragen. Ferner können Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle bei einer derartigen

Statusänderung der Vertriebsstelle innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der Benachrichtigung über die Statusänderung der Vertriebsstelle aufgelöst werden.

Zwar werden sich der Fonds und die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft bemühen, alle ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der US-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds und die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft dazu in der Lage sein werden. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.

In anderen Rechtsordnungen laufen derzeit Verfahren zur Verabschiedung einer Steuergesetzgebung zur Weitergabe von Informationen. Der Fonds strebt auch die Einhaltung dieser anderen vergleichbaren Steuergesetzgebungen an, die für den Fonds gelten können, wobei die genauen Anforderungen jedoch noch nicht vollständig bekannt sind. Demzufolge benötigt der Fonds möglicherweise im Rahmen der Gesetze dieser Rechtsordnungen Informationen über den Steuerstatus von Anlegern für die Offenlegung gegenüber den entsprechenden Regierungsbehörden.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater, um mögliche Auswirkungen von FATCA auf eine Investition in den Fonds zu klären.

## **11. Informationen für Anteilhaber**

### **11.1. Prospekt, Verwaltungsreglement und KIID**

Kopien von Prospekt, Verwaltungsreglement und KIID sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, an der Adresse von deren Niederlassung und auf der Website der Niederlassung erhältlich.

### **11.2. Berichte und Jahresabschlüsse**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, unter der Adresse von deren Niederlassung und auf der Internetseite der Niederlassung erhältlich.

### **11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise**

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise können von der Website der Niederlassung heruntergeladen und/oder jederzeit kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, an der Adresse ihrer Niederlassung und am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle und der Zahlstellen angefordert werden.

#### **11.4. Mitteilungen an die Anteilinhaber**

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber können von der Website der Niederlassung heruntergeladen werden und/oder werden je nach Sachlage auf andere gesetzlich vorgeschriebene oder aufgrund von relevanten Vorschriften in Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, bestehende Art den Anlegern zur Verfügung gestellt und/oder können jederzeit kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und an der Adresse ihrer Niederlassung angefordert werden.

#### **11.5. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds**

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, kann der Anleger bestimmte den Anteilinhabern zustehende Rechte möglicherweise nicht immer direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

#### **11.6. Grundsätze**

##### **Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der/die Anlageverwalter, die Verwahrstelle und sonstige Dienstleistungsanbieter des Fonds und/oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Mitarbeiter und sämtliche mit ihnen verbundene Personen können bestimmten Interessenkonflikten hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Fonds unterliegen.

Der Verwaltungsrat hat in Übereinstimmung mit seinem Verhaltenskodex Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, der/die Anlageverwalter und die Verwahrstelle haben allesamt Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten umgesetzt und angemessene Vorkehrungen organisatorischer und verwaltungstechnischer Art getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu steuern und so das Risiko zu minimieren, dass den Interessen des Fonds geschadet werden könnte, und für den Fall, dass sich derlei Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, um sicherzustellen, dass die Anleger des Fonds auf faire Weise behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der SEB Group (die «nahestehende Person»).

Bei der nahestehenden Person handelt es sich um ein weltweit tätiges Unternehmen mit umfassendem Dienstleistungsangebot im Private Banking, im Investment Banking, in der Anlageverwaltung und in Finanzdienstleistungen sowie um einen wesentlichen Teilnehmer an den globalen Finanzmärkten. Als solches ist die nahestehende Person aktiv in verschiedenen Geschäftstätigkeiten involviert und kann an den Finanzmärkten, an denen der Fonds seine Anlagegeschäfte tätigt, andere direkte oder indirekte Interessen verfolgen.

Unternehmen der nahestehenden Person können als Kontrahenten in Bezug auf Derivatgeschäfte auftreten, die vom Fonds eingegangen werden.

Potenzielle Interessenkonflikte oder potenzielle Konflikte in Bezug auf Zuständigkeiten können sich daraus ergeben, dass die nahestehende Person unter Umständen direkt oder indirekt in dem Fonds investiert ist. Die nahestehende Person könnte in einem relativ grossen Umfang an den Anteilen des Fonds beteiligt sein. Ausserdem kann es zu einem potenziellen Interessenkonflikt kommen, weil die Verwahrstelle mit einem Rechtssubjekt der nahestehenden Person verbunden ist, das sonstige Produkte oder Dienstleistungen für den Fonds anbietet.

Bei der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit sind die Verwaltungsgesellschaft und die nahestehende Person ihren Grundsätzen nach darum bemüht, sämtliche Massnahmen oder Transaktionen zu identifizieren, zu steuern und erforderlichenfalls zu verbieten, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftsaktivitäten der nahestehenden Person und dem Fonds oder seinen Anlegern darstellen könnten. Die nahestehende Person und die Verwaltungsgesellschaft sind bemüht, Interessenkonflikte auf eine Weise zu steuern, die den höchsten Standards der Integrität und Fairness gerecht wird. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren umgesetzt, die sicherstellen, dass Geschäftsaktivitäten, die mit einem Interessenkonflikt für den Fonds oder seine Anleger einhergehen, mit dem erforderlichen Mass an Unabhängigkeit ausgeführt und etwaige Interessenkonflikte auf faire Weise behoben werden. Weitere Angaben finden sich auf folgenden Internetseiten: [http://sebgrouplu/siteassets/about-seb/policies/sebsa\\_conflict\\_of\\_interest.pdf](http://sebgrouplu/siteassets/about-seb/policies/sebsa_conflict_of_interest.pdf) für die Verwahrstelle; und [http://sebgrouplu/siteassets/asset-management/information-for-investors/policies/english/2015\\_04\\_01\\_sebam\\_conflicts\\_of\\_interest.pdf](http://sebgrouplu/siteassets/asset-management/information-for-investors/policies/english/2015_04_01_sebam_conflicts_of_interest.pdf) für die Verwaltungsgesellschaft.

Ungeachtet aller Sorgfalt und besten Bemühungen besteht das Risiko, dass die Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft auf organisatorischer und verwaltungstechnischer Ebene zur Steuerung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit hinlänglicher Sicherheit ausschliessen zu können, dass die Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber Schaden nehmen. In diesen Fällen werden derartige nicht neutralisierte Interessenkonflikte und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen den Anlegern gegenüber auf angemessene Weise (d.h. in den Anmerkungen zu den Halbjahres- und Jahresabschlüssen des Fonds) mitgeteilt. Diesbezügliche Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

### **Ausübung von Stimmrechten**

Ein Strategieüberblick zur Beschreibung dessen, wann und wie die mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, wird den Anlegern zugänglich gemacht. Informationen über die auf Grundlage dieser Strategie im Hinblick auf den Fonds getroffenen Massnahmen sind für die Anleger auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Informationen über die Organisation und die Ausübung von Stimmrechten sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, an der Adresse der Niederlassung und auf der Website der Niederlassung erhältlich.

### **Bevorzugung von Anlegern**

Anteilhaber erhalten eine Gleichbehandlung. Dazu wird gewährleistet, dass sie gegenüber dem Fonds dieselben Rechte und gegebenenfalls Pflichten (da diese Rechte bzw. Pflichten insbesondere aus dem Verwaltungsreglement und diesem Prospekt hervorgehen) haben wie andere Anteilhaber, die in dieselbe Anteilklasse investiert und gleichermassen bzw. ähnlich dazu beigetragen haben. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anteilhaber eine Bevorzugung im Sinne des Verwaltungsreglements erhält, die weitestgehend gemäss diesem erlaubt ist. Erhält ein Anteilhaber eine Bevorzugung oder das Recht auf Erhalt einer Bevorzugung, wird am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und an der Adresse der Niederlassung innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen eine Beschreibung der Bevorzugung, der Art der Anteilhaber, die eine solche Bevorzugung erhalten haben, und gegebenenfalls ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zum Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

### **Bestmögliche Ausführung**

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Dazu überwacht die Verwaltungsgesellschaft, ob der Anlageverwalter alle angemessenen Schritte unternimmt, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen. Dabei berücksichtigt sie Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags oder andere Aspekte, die für die Ausführung und Abwicklung des Auftrags gemäss den Anweisungen zur Sicherstellung einer sachgemässen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen in Finanzinstrumenten von Bedeutung sind. Informationen über die Anweisungen zur Sicherstellung einer sachgemässen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und an der Adresse der Niederlassung sowie auf der Website der Niederlassung erhältlich.

### **Anreize**

Dritte einschliesslich der nahestehenden Person dürfen Vergütungen oder Kompensationen der Verwaltungsgesellschaft in monetärer bzw. nicht-monetärer Form für die Bereitstellung einer abgedeckten Dienstleistung wie in den Anweisungen zu Anreizen bei SEB Investment Management AB definiert erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass sie beim Erbringen von Dienstleistungen für ihre Anleger jederzeit ehrlich, gerecht und professionell sowie im besten Interesse der Anleger handelt. Die Anweisungen in Bezug auf Anreize bei SEB Investment Management AB sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und an der Adresse der Niederlassung erhältlich.

### **Bearbeitung von Beschwerden**

Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und an der Adresse ihrer Niederlassung sowie auf der Website der Niederlassung erhältlich.

### **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik umgesetzt, die mindestens jährlich überprüft wird und darauf ausgelegt ist, eine gute Performance und gute Verhaltensweisen zu

fördern, und sie ist bestrebt, ausgewogene Risiken einzugehen, die den Erwartungen der Anteilhaber gerecht werden.

Innerhalb der SEB Group wird eindeutig zwischen den Kriterien zur Festlegung einer festen Vergütung (z.B. ein Grundgehalt, Altersbezüge und sonstige Leistungen) und einer variablen Vergütung (z.B. kurz- und langfristige variable Leistungsanreize) unterschieden. Die Gesamtvergütung einzelner Mitarbeiter entspricht den jeweiligen Anforderungen an die Komplexität der Aufgaben, der Verantwortung in Bezug auf Managementaufgaben und der Funktionsverantwortung sowie der jeweils individuellen Leistung des Mitarbeiters.

Die SEB Group bietet ein solides Gleichgewicht zwischen fester und variabler Vergütung und passt die Auszahlungsziele der variablen Vergütung an die jeweiligen Risikoziele an. Dies legt nahe, dass für unterschiedliche Mitarbeiterkategorien auch unterschiedliche bestimmte maximale Vergütungsniveaus und Modalitäten für aufgeschobene Vergütungen gelten.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik stehen Anlegern kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Die Vergütungspolitik hat sicherzustellen, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten des Unternehmens und den langfristigen Interessen der Anteilhaber erfolgt, und sie beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der Prozess zur Performancebewertung basiert auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken und die tatsächliche Zahlung leistungsorientierter Komponenten der Vergütung wird über den gleichen Zeitraum hinweg verteilt vorgenommen.

Angaben zur Vergütungspolitik finden sich unter [http://sebgroup.lu/siteassets/asset-management/information-for-investors/policies/english/remuneration\\_policy.pdf](http://sebgroup.lu/siteassets/asset-management/information-for-investors/policies/english/remuneration_policy.pdf).

## **12. Datenschutz**

Die Verwaltungsgesellschaft kann von einem Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber von Zeit zu Zeit Informationen einfordern, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und zu verarbeiten, sowie für sonstige verbundene Aktivitäten.

Alle Informationen über den Anteilhaber als Einzelperson oder eine andere betroffene Person (die «personenbezogenen Daten»), die im Zeichnungsformular enthalten sind oder im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds weiter erhoben werden, werden im Auftrag des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als für die Verarbeitung Verantwortliche (die «Datenverarbeitungsverantwortliche») gemäss (i) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die «Datenschutzrichtlinie») in der jeweils in nationales Recht umgesetzten Fassung, (ii) der

Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die «Datenschutz-Grundverordnung») sowie sonstigen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten geltenden Rechtsvorschriften (zusammen die «Datenschutzgesetze») verarbeitet.

Anteilinhaber stimmen zu, dass ihre in Verbindung mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellten oder erhobenen personenbezogenen Daten vom Anlageverwalter, von der Verwahrstelle, von der Zentralverwaltung, von der globalen Vertriebsstelle, von den Zahlstellen, von der Zahl- und Informationsstelle, vom Wirtschaftsprüfer, von den Rechts- oder Finanzberatern und von anderen Dienstleistungsanbietern des Fonds (einschliesslich seiner Informationstechnologieanbieter) sowie von deren Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und/oder Rechtsnachfolgern dieser (die «Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») übertragen. Bei einer Übertragung ausserhalb des EWR muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anteilinhaber in Einklang mit den Datenschutzgesetzen erfolgt und insbesondere geeignete Massnahmen ergriffen werden, z.B. die Aufnahme von Standardvertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder gegebenenfalls die Sicherstellung dessen, dass der Empfänger über eine «Privacy Shield»-Zertifizierung verfügt. Betroffene Personen können der Datenschutzerklärung des Datenverarbeitungsverantwortlichen und/oder der Auftragsverarbeiter weitere Informationen entnehmen.

Wenn die vom Anteilinhaber bereitgestellten personenbezogenen Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, muss der Anteilinhaber über die Befugnis zur Weitergabe dieser Daten an den Datenverarbeitungsverantwortlichen verfügen. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber nicht um eine natürliche Person, ist er verpflichtet, (i) alle anderen Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre entsprechenden Rechte zu informieren und (ii) soweit notwendig und angemessen im Voraus eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten einholen.

Anteilinhaber sollten sich im Klaren darüber sein, dass die Auftragsverarbeiter auch als unabhängige Datenverarbeitungsverantwortliche für ihre eigenen Zwecke tätig sein können. In dem Fall sollten sich Anteilinhaber mit den Datenschutzgrundsätzen der als unabhängige Datenverarbeitungsverantwortliche agierenden Dienstleistungsanbieter vertraut machen.

Solche personenbezogenen Daten werden zu Zwecken des Angebots von Anlagen in Anteile und der Erbringung diesbezüglicher Dienstleistungen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden auch zur Betrugsprävention, z.B. zur Identifizierung und Meldung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, zur Identifizierung und Meldung von Steuersachverhalten (unter anderem bezüglich der Einhaltung von CRS- oder FATCA-Rechtsvorschriften) oder ähnlichen Gesetzen und Regelungen (z.B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen an Anteilinhaber zu verweigern, wenn diese der Zentralverwaltung nicht die erforderlichen personenbezogenen Daten (einschliesslich Aufzeichnungen zu ihren Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind im Falle von Verlusten, die aus der Beschränkung oder Verhinderung eines Anteilsbesitzes entstehen können, zu entschädigen und schadlos zu halten.

Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich geltender Mindestaufbewahrungsfristen nicht länger als für den Verarbeitungszweck erforderlich aufbewahrt.

Anteilinhaber können zudem ihre in der Datenschutz-Grundverordnung aufgeführten Rechte ausüben. Dazu gehören: das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten oder Korrektur dieser in Fällen, in denen die Daten falsch oder unvollständig sind; das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten; das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr zu widersprechen; das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Einlegung einer Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde.

Weitere Einzelheiten zu den oben beschriebenen Rechten und deren Ausübung sowie zu den Verarbeitungszwecken, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anteilinhabers, den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und sonstigen gemäss den Datenschutzgesetzen erforderlichen Informationen sind auch in der Datenschutzerklärung unter folgendem Link zu finden: <https://sebgroup.lu/site-assistance/legal-notice/data-protection-notice-for-seb-investment-management-ab>.

### **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebliche Sprache**

Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entstehen, unterliegen der Rechtsprechung nach Luxemburger Gesetz und der Rechtshoheit des Bezirksgerichts Luxemburg, allerdings unter der Massgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sich und den Fonds in Bezug auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung durch Anteilinhaber, die in solchen Ländern ansässig sind, in denen die Anteile des Fonds angeboten und vertrieben werden, der Zuständigkeit der Gerichte in eben diesen Ländern unterwerfen können.

Englisch ist die massgebliche Sprache für diesen Prospekt. Allerdings können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle für sich und den Fonds im Zusammenhang mit Anteilen, Übersetzungen in Sprachen von Ländern, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, bezüglich der Anteile, die an Anleger in diesen Ländern verkauft werden, als verbindlich erachten.

## **II. DER TEILFONDS**

### **SEB Danish Mortgage Bond Fund**

#### **1. Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Portfolio dieses Teilfonds umfasst in erster Linie dänische Hypothekenanleihen und dänische Staatsanleihen, wobei dänische Hypothekenanleihen den Grossteil ausmachen. Diese Schuldpapiere sind **(i)** für den Handel an einem amtlichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen oder **(ii)** in einen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgenommen, der anerkannt ist, für die Öffentlichkeit zugänglich ist und eine ordnungsgemässe Funktionsweise aufweist, oder **(iii)** ihre Zulassung zu einem offiziellen Markt einer Börse in der Europäischen Union oder ihre Aufnahme in einen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wird gemäss den Ausgabebedingungen beantragt, vorausgesetzt, diese Zulassung oder Aufnahme erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ausgabe. Die Emittenten dieser Schuldpapiere haben Ratings von AAA bis mindestens BBB- auf der Skala von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade).

Zusätzlich kann der Teilfonds investieren in:

- Schuldpapiere von Emittenten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, wenn die Schuldpapiere im Hinblick auf die Zulassung oder die Notierung an einer amtlichen Börse dieselben Merkmale aufweisen wie die zuvor erwähnten dänischen Hypothekenanleihen und dänischen Staatsanleihen. Solche Schuldpapiere können bis zur Endfälligkeit im Portfolio gehalten werden, sofern nicht eine vorzeitige Veräusserung ohne Verluste möglich ist. Neue Anlagen in solchen Wertpapieren sind künftig nicht mehr gestattet.
- Schuldpapiere und Wertpapiere, die andere Gläubigerrechte von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Emittenten verbriefen, sofern die Rücknahme des Instruments staatlich garantiert ist oder sofern ein vom Bankensektor geführter Einlagensicherungsfonds die Verantwortung für die Rücknahme des Instruments übernimmt oder sofern gemäss dem Gesetz ein spezieller Deckungspool eingerichtet wurde.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds darf von dieser Bestimmung nur dann Gebrauch machen, wenn er Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen.

Bankeinlagen können bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Unterzeichnerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässigen Kreditinstitut gehalten werden, sofern ein vom Bankensektor geführter Einlagensicherungsfonds die Verantwortung für die Garantie übernimmt.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds ausschliesslich Vermögenswerte erwerben, die auf dänische Kronen, Euro, Schweizer Franken oder auf die Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Unterzeichnerstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, dürfen nur im Rahmen eines Absicherungsgeschäfts erworben werden.

Der Teilfonds kann ausschliesslich zu Absicherungszwecken folgende Instrumente einsetzen:

- Terminkontrakte
  
- Optionen, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung der Option eine lineare Beziehung zwischen dem Wert der Option und der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktpreis des Basiswerts besteht und der Wert der Option null beträgt, wenn sich das positive oder negative Vorzeichen der Differenz umkehrt;
  
- Swaps wie Zins-, Devisen- und Währungsswaps.

Die Basiswerte der oben erwähnten Derivate bestehen aus Instrumenten gemäss Artikel 4, Abschnitt A des Verwaltungsreglements sowie aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Fremdwährungen.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds darf nicht in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Anteile und/oder Aktien von anderen OGA oder OGAW investieren.

## **2. Risikoprofil und Risikomanagementverfahren**

### **2.1. Risikoprofil**

Der Teilfonds ist vor allem den folgenden spezifischen Risiken ausgesetzt:

- Kontrahentenrisiko
- Bonitätsrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Operatives Risiko

Genauere Angaben zu den vorstehend aufgeführten Arten von Risiken oder sonstigen Risiken, denen der Teilfonds unter Umständen ausgesetzt ist, sind Kapitel 4 «Hinweise zu Risiken» in Teil I des Prospekts zu entnehmen.

### **2.2. Risikomanagementverfahren**

Zur Ermittlung des Gesamtengagements wendet der Fonds das Commitment-Verfahren an. Das Commitment-Verfahren ermittelt sämtliche Engagements in Derivaten, als ob es sich um direkte Anlagen in deren Basiswerten handeln würde. Das Commitment-Verfahren berücksichtigt Absicherungsgeschäfte und Aufrechnungsverfahren. Das Marktengagement in Derivaten darf insgesamt 200 % des Gesamtnettovermögens des Fonds nicht überschreiten (100 % Direktanlagen und 100 % Derivate).

### **3. Typischer Anleger**

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens drei Jahren.

### **4. Basiswährung des Teilfonds**

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro (EUR).

### **5. Verfügbare Klassen**

Klasse	ISIN-Code	Erstzeichnungspreis	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Rücknahmegebühr	Mindestanlagebetrag und Mindestbestand	Verwaltungsgebühr
C (EUR)	LU0337316391	EUR 100	Keine	Keine	k.A.	0,75 % jährlich* *
ID (EUR)	LU0337316045	EUR 100	Keine	Keine	EUR 100.000	0,30 % jährlich* *
IC (EUR)	LU1545248863	EUR 100	Keine	Keine	EUR 100.000	0,30 % jährlich* *
IC (H-SEK)	LU1545248780	SEK 100	Keine	Keine	SEK 1.000.000	0,30 % jährlich
ID (H-SEK)	LU0337316128	SEK 100	Keine	Keine	SEK 1.000.000	0,30 % jährlich
C (H-CHF)	LU0770226511	CHF 100	Keine	Keine	k.A.	0,75 % jährlich* *
IC (H-CHF)	LU1598227889	CHF 100	Keine	Keine	CHF 100.000	0,30 % jährlich* *

C (H-DKK)	LU0784737 032	DKK 100	3,0 %	Keine	k.A.	0,75 % jährlich* *
ID (H-DKK)*	LU0784738 279	DKK 100	3,0 %	Keine	EUR 100.000 oder der äquivalente Betrag in DKK	0,30 % jährlich* *
ZC (EUR)	LU1822878 812	EUR 1.000	Keine	Keine	EUR 100.000	0,23 % jährlich* *
ZD (EUR)	LU1726278 549	EUR 1.000	Keine	Keine	EUR 100.000	0,23 % jährlich* *
UC (EUR)	LU1726278 622	EUR 1.000	Keine	Keine	Keine	0,38 % jährlich* *

Auf diesen Mindestanlagebetrag und Mindestbestand kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Fällen oder im Allgemeinen verzichtet werden.

\* Auflegung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

\*\* Unterliegt einer Performancegebühr

## **6. Gebühren**

Gemäss Kapitel 6. «Gebühren» in Teil I des Prospekts «Der Fonds» trägt der Teilfonds grundsätzlich alle hierin genannten Gebühren.

Nähere Angaben zu den Verwaltungs- und Performancegebühren sind nachfolgend angegeben.

### **6.1. Verwaltungsgebühr**

Die jährliche Verwaltungsgebühr für die aufgeführten Anteilklassen beläuft sich auf die festgelegten Prozentsätze des Nettovermögens, wie in der Tabelle im obenstehenden Absatz 5 angegeben:

Die Verwaltungsgebühr ist am Ende jedes Monats zahlbar und basiert auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens der Anteilklassen im Laufe des betreffenden Monats.

### **6.2. Performancegebühr**

Neben der Verwaltungsgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performancegebühr, die aus dem Vermögen der folgenden Anteilklassen zu zahlen ist:

C (EUR)	ISIN LU0337316391
ID (EUR)	ISIN LU0337316045
IC (EUR)	ISIN LU1545248863
C (H-CHF)	ISIN LU0770226511
IC (H-CHF)	ISIN LU1598227889
C (H-DKK)	ISIN LU0784737032
ID (H-DKK)	ISIN LU0784738279
ZC (EUR)	ISIN LU1822878812
ZD (EUR)	ISIN LU1726278549
UC (EUR)	ISIN LU1726278622

Die Performancegebühr wird, wie unten beschrieben, an jedem Bewertungstag in der betreffenden Anteilklasse berechnet, abgegrenzt und festgeschrieben und monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Performancegebühr einer bestimmten Anteilklasse des Teilfonds wird berechnet, indem die Anzahl der Anteile in der Anteilklasse mit dem Satz der Performancegebühr (20 %) multipliziert und dann mit der positiven Überschussrendite pro Anteil, die an diesem Tag verbucht wurde, multipliziert wird.

Der Teilfonds setzt zu 75 % den Nykredit Danish Mortgage Bond Index und zu 25 % den Bloomberg Barclays Series E-Denmark Govt All > 1 Yr Bond Index als Index bei der Berechnung der Überschussrendite ein.

Die Definitionen und Berechnungen lauten wie folgt:

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse am betreffenden Bewertungstag vor eventuellen Zeichnungen und Rücknahmen, deren Handelstag dem Bewertungstag entspricht.

$$\text{Performancegebühr} = 20 \% \times \text{MAX} (0, \text{Basis-NIW}_{(t)} - \text{Schwellenwert}_{(t)})$$

wobei

Basis-NIW <sub>(t)</sub>	Basis-Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse am Bewertungstag (t), wird berechnet nach Abzug der Verwaltungsgebühr, aber vor Abzug einer eventuellen Performancegebühr und eventueller Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen am betreffenden Bewertungstag.
Schwellenwert <sub>(t)</sub>	Der Schwellenwert entspricht dem Schwellen-NIW * [Index <sub>(t)</sub> / Index <sub>(t)</sub> Schwellen-NIW]

Schwellen-NIW	Der Nettoinventarwert je Anteil, der zuvor (in der betreffenden Anteilklasse) erzielt wurde, wenn eine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde (Schwellen-NIW); oder der Nettoinventarwert bei Auflegung, wenn keine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde; oder wenn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, die Performancegebühr erst ab einem späteren Zeitpunkt zu berechnen, der Anfangstag für die Berechnung der Performancegebühr. Der Schwellen-NIW wird angepasst, um Ausschüttungen und andere Kapitalmassnahmen in der Anteilklasse widerzuspiegeln.
Index(t)	bestehend aus 75 % Nykredit Danish Mortgage Bond Index und 25 % Bloomberg Barclays Series E-Denmark Govt All > 1 Yr Bond Index am aktuellen Bewertungstag(t)
Index(tSchwellen-NIW)	zu 75 % der Nykredit Danish Mortgage Bond Index und zu 25 % der Bloomberg Barclays Series E-Denmark Govt All > 1 Yr Bond Index an dem Bewertungstag, an dem der neueste (aktualisierte) Schwellen-NIW erreicht wurde.

Gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 (auch «EU-Referenzwerte-Verordnung» genannt) muss die Verwaltungsgesellschaft tragfähige schriftliche Pläne erstellen und pflegen, die Massnahmen für den Fall enthalten, dass ein Referenzwert (wie in der EU-Referenzwerte-Verordnung definiert) sich erheblich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss diese Pflicht erfüllen. Weitere Informationen zu dem Plan stehen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, werden der Nykredit Danish Mortgage Bond Index und der Bloomberg Barclays Series E-Denmark Govt All > 1 Yr Bond Index, die vom Teilfonds für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr verwendet werden, zum Datum dieses Prospekts jeweils von einem Referenzwert-Administrator zur Verfügung gestellt, der von den Übergangsregelungen im Rahmen der EU-Benchmark-Verordnung profitiert und daher noch nicht in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt werden darf. Referenzwert-Administratoren müssen die Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der EU-Referenzwerte-Verordnung vor dem Ende der Bestandsschutzfrist, d.h. vor dem 1. Januar 2020, beantragen. Die Aufnahme des Administrators des Nykredit Danish Mortgage Bond Index bzw. des Bloomberg Barclays Series E-Denmark Govt All > 1 Yr Bond Index, die vom Teilfonds im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung verwendet werden, in das ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren wird in der nächsten Aktualisierung des Prospekts berücksichtigt. Der Nykredit Danish Mortgage Bond Index und der 25 % Bloomberg Barclays Series E-Denmark Govt All > 1 Yr Bond Index, die vom Teilfonds verwendet werden, werden von Administratoren zur Verfügung gestellt, die derzeit nicht im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren enthalten sind.

## **7. Orderannahmefrist/Bearbeitung von Anträgen**

Ungeachtet der im Abschnitt «Orderannahmefrist» in Teil I des Prospekts festgelegten allgemeinen Vorschriften werden Anträge, die an einem Bewertungstag (Antragstag) vor 15:30

Uhr (MEZ) bei der Register- und Transferstelle eingehen, auf Basis des für den Antragstag berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet. Die Berechnung des NIW erfolgt an dem unmittelbar auf den Antragstag folgenden Bewertungstag. Anträge, die an einem Antragstag nach 15:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden als Anträge betrachtet, die am nächsten Antragstag vor 15:30 Uhr (MEZ) erteilt werden.

### **8. Der Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung für diesen Teilfonds – die weiterhin ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle unterliegen – auf eigene Kosten an Skandinaviska Enskilda Banken Danmark, eine Niederlassung der Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), mit Geschäftssitz in Bernstoffgade 50, DK-1577 Kopenhagen V, übertragen.

Skandinaviska Enskilda Banken Danmark wurde am 16. Oktober 1999 in Dänemark gegründet und ist unter der Handelsregisternummer 19956075 im zentralen dänischen Handelsregister eingetragen.

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz**

### **i. Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

### **ii. Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

### **iii. Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Prospekt und wesentliche Anlegerinformationen, Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### **iv. Publikationen**

a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

### **v. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

a. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Pflegen der Geschäftsbeziehung mit potentiellen und bestehenden Anlegern;
- Zurverfügungstellung der relevanten Fondsdokumentation und Werbematerialien; und
- Vertrieb und Bewerbung der Fonds in Übereinstimmung mit den Schweizer Bestimmungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Anteile dieser Anleger erhalten, offen.

b. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

**vi. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

**vii. Offizielle Sprache**

Der Wortlaut der unterzeichneten deutschen Version des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen, so wie sie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eingereicht wurden, ist massgebend in der Rechtsbeziehung zwischen dem Fonds und den Inhabern der Anteile, welche in der Schweiz oder aus der Schweiz vertrieben worden sind.